



Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2024

1. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	3
2.	Schwerpunktt Themen.....	4
2.1	Umgang mit Interessenkonflikten	4
2.2	Wirkungsprüfung Asylwesen	4
3.	Direktionsübergreifende Aktivitäten	7
3.1	Umgang mit Interessenkonflikten	7
3.2	Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	7
3.3	Protokollierung im Regierungsrat	8
3.4	Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement	9
3.5	Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern	10
3.6	Reporting für Grossprojekte	10
3.7	Weitere Aktivitäten	12
4.	Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD).....	14
4.1	Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton	15
4.2	Vorberatung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)	15
4.3	Begleitende Oberaufsicht über Grossprojekte: Neubau Polizeizentrum Bern (PZB)	16
4.4	Hochwasserschutz Aare Thun-Bern.....	17
4.5	Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung der GPK	17
4.6	Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»	19
5.	Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).....	20
5.1	Unruhe im Zusammenhang mit dem Berufsbildungszentrum Biel	20
6.	Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ).....	21
6.1	Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende	21
6.2	Revision Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG).....	22
6.3	Weitere Aktivitäten	23
7.	Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN).....	23
7.1	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	23
8.	Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).....	25
8.1	Vorwürfe zur Zusammenarbeit der GSI mit Dritten	25
8.2	KoTra-Prüfunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD AG).....	25
8.3	Unruhe am Inselspital	27
8.4	Lehren aus den Vorkommnissen am Psychiatriezentrum Münsingen	27
9.	Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)	28
9.1	Aufsicht über die kantonale Staatsschutzstätigkeit	28
9.2	Weitere Aktivitäten	29
10.	Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)	30
11.	Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU).....	30
11.1	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	30
11.2	Weitere Aktivitäten	31
12.	Aktivitäten zur Organisation und Arbeitsweise der GPK	32
12.1	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	32
13.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	32
14.	Überwachung des Versuchsverordnungsrechts.....	33
14.1	Versuchsverordnung Ladenöffnungszeiten	34
14.2	Versuchsverordnung NewAB	34
15.	Parlamentarische Vorstösse	35
16.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	35
16.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	35
16.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	35
17.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	37
ANHANG		38

1. Editorial

2024 gab es eine Premiere: Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat zum ersten Mal ein Gesetz, das BLS-Gesetz, vorberaten. Dieser Prozess war für uns alle neu. Es war sowohl für die Kommission als auch für das Sekretariat eine intensive, aber auch spannende Zeit. Und obschon wir jetzt gewisse Erfahrungen mit Gesetzesberatungen gesammelt haben, sollen solche auch künftig die absolute Ausnahme bleiben.

Beim BLS-Gesetz gab es aber gute Gründe, dass sich die GPK dafür eingesetzt hat, den Erlass vorberaten zu können. Denn die GPK nimmt von Gesetzes wegen die Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben wahr. Wie es der Name sagt, erfüllen diese «anderen Träger» staatliche Aufgaben, die der Kanton aus der Verwaltung ausgelagert hat – in Aktiengesellschaften, Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Genossenschaften. Bei Aktiengesellschaften ist der Kanton in der Regel Allein- oder Mehrheitsaktionär oder beherrscht die Gesellschaft auf andere Weise.

Die GPK setzt sich seit vielen Jahren mit der Thematik auseinander. Im Kern beschäftigt sich die Kommission immer wieder mit der Frage, was die Verantwortung des Regierungsrates bezüglich dieser mit kantonalen Aufgaben betrauten Institutionen ist, wie er Einfluss nehmen und wie er die Aufsicht wahrnehmen soll. In der ersten Lesung hat sich die GPK deshalb dafür stark gemacht, dass der Kanton im BLS-Gesetz dazu verpflichtet wird, innerhalb des übergeordneten Aktienrechts seine Aufsicht und Einflussnahme als Mehrheitsaktionär wahrzunehmen, und dass er klare Vorgaben erhält, auf welche Weise er dies tut.

Die GPK hat das BLS-Gesetz aufgrund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen vorberaten. Dies aus der Optik der Oberaufsicht. Diese Optik ist, wie ganz grundsätzlich unsere Arbeit in der GPK, nicht parteipolitisch geprägt. Entsprechend konnten wir dem Grossen Rat unsere Anträge und Argumente überzeugend darlegen, so dass die Vorschläge der GPK zum BLS-Gesetz vom Grossen Rat alle mitgetragen worden sind. Ich bedanke mich bei dieser Gelegenheit bei allen Mitgliedern des Grossen Rates für die Unterstützung. Ich bin überzeugt, dass wir mit diesem Gesetz ein starkes Zeichen für ein griffiges und stimmiges Gesetz bezüglich der Stellung des Kantons bei der BLS gesetzt haben.

Ende Mai 2025 werde ich während acht Jahren Mitglied der GPK gewesen sein, drei Jahre davon als deren Präsidentin. Zu diesem Zeitpunkt werde ich auf Grund der Amtszeitbeschränkung aus der GPK zurücktreten müssen. Es ist für mich eine grosse Ehre, durfte ich die GPK diese letzten rund drei Jahre präsidieren. Für mich ist die GPK als Aufsichtskommission die spannendste Kommission. Einerseits, weil die verschiedensten Themen bearbeitet werden, von der Aufsicht über Materialabbaustellen bis zur Innovationsförderung. Andererseits, weil die GPK jene Kommission ist, in der nicht parteipolitische Interessen im Vordergrund stehen, sondern der Blick auf das grosse Ganze zählt. Ich durfte in all den Jahren die GPK als starkes Team erleben: Als Gremium, in dem man sich geschlossen hinter die Aufgaben und Herausforderungen stellt und diese gemeinsam bearbeitet und löst.

Ich danke allen Kommissionsmitgliedern und ganz besonders auch dem Vizepräsidenten Samuel Leuenberger für die tolle Zusammenarbeit. Danken will ich auch dem Sekretariat für die grossartige Arbeit und kompetente Unterstützung der Kommission.

Regina Fuhrer, Präsidentin GPK

2. Schwerpunktthemen¹

2.1 Umgang mit Interessenkonflikten

In der Vergangenheit wurden verschiedene Fälle im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten im Kanton Bern bekannt, weshalb sich die GPK 2023 dazu entschloss, dieses Thema aufzugreifen. In den bisherigen kommissionsinternen Diskussionen wurde bereits klar, dass dabei zwei verschiedene Ebenen zu berücksichtigen sind: Einerseits geht es um persönliche respektive private Beziehungen zwischen Personen und andererseits betrifft es inhaltliche Unvereinbarkeiten aufgrund von Rollenkonflikten. Die Kommission trug in der Folge einige Fälle beider Ebenen zusammen und unterbreitete diese dem Regierungsrat. Die GPK wollte von ihm wissen, inwiefern er ganz grundsätzlich beim Thema «Interessenkonflikte» sowie auch in Bezug auf die konkreten Fälle Handlungsbedarf sieht. Im April des Berichtsjahres bezog der Regierungsrat Stellung. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass das Vorhandensein von Interessenkollisionen oder Unvereinbarkeiten stets im Einzelfall zu prüfen sei und führte deshalb seine Haltung zu den einzelnen Fällen auf. Gestützt auf die bestehenden rechtlichen Bestimmungen und seine Beurteilung der Fälle erkannte der Regierungsrat schliesslich keinen Handlungsbedarf im Umgang mit Interessenkonflikten.

In der Folge beschloss die GPK, in einem weiteren Schritt eine Expertin einzuladen, um mittels externen Wissens den Handlungsbedarf zu eruieren. Die Anhörung im Oktober des Berichtsjahres diente der Kommission dazu, die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern zu beleuchten, die gesammelten Fälle darin einzuordnen und schliesslich auch den Vollzug der rechtlichen Vorgaben zu beurteilen. Daraus hat sich eine Einschätzung eines *möglichen* Handlungsbedarfs ergeben. Die GPK entschied am Ende des Berichtsjahres, diesen dem Regierungsrat zu unterbreiten, um von ihm zu erfahren, welchen *konkreten* Handlungsbedarf er daraus ableitet. Basierend auf der Antwort der Regierung wird die Kommission im nächsten Jahr das weitere Vorgehen beschliessen.

2.2 Wirkungsprüfung Asylwesen

Im Berichtsjahr hat die GPK eine Prüfung zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) abgeschlossen, die sie 2023 begonnen hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 13f.). Die GPK interessierte sich dafür, inwieweit die mit NA-BE formulierten Ziele erreicht werden konnten und wie sich dies auf die Kosten auswirkte. Die GPK griff dabei drei spezifische Zielsetzungen heraus, die der Kanton im Zusammenhang mit NA-BE in Gesetzen, Strategien und Konzepten definiert hatte: Die rasche Integration der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Freiwilligen im Bereich Integration sowie der konsequente Wegweisungsvollzug bei Personen mit abgewiesenem Asylgesuch. Nicht betrachtet hat die GPK dabei beispielsweise, ob der Einbezug von Gemeinden, Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wie vorgesehen funktioniert hat oder ob es gelungen ist, die Strukturen zu vereinfachen und Schnittstellen abzubauen.

Bei ihrer Analyse war sich die GPK der äusseren Rahmenbedingungen durchaus bewusst:

- **Inkrafttreten NA-BE:** NA-BE trat per 1. Juli 2020 in Kraft. Das bedeutete einerseits, dass sich innerhalb des von der GPK untersuchten Zeitraums viele Personen in der Verantwortung des bernischen Asylwesens befanden, die noch aufgrund von altrechtlichen Entscheiden dem Kanton zugewiesen worden waren. Bei diesen Personen war die Integration bis dahin nicht im gleichen Mass im Vordergrund gestanden. Andererseits hiess es aber auch, dass die Frist für die Erreichung gewisser Integrationsziele zum Zeitpunkt, als die GPK ihre Prüfung startete, immer noch am Laufen und eine *abschliessende* Beurteilung des Zielerreichungsgrades darum noch nicht möglich war.

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 6. Februar 2025 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 2. April 2025 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und zu einem Thema einen Hinweis angebracht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Vorliegend hat die GPK den angebrachten Hinweis stillschweigend übernommen.

- **Corona-Situation:** Die Corona-Pandemie führte dazu, dass die Migration zeitweise stark eingeschränkt war. Das hatte zur Folge, dass viel weniger Asylsuchende in die Schweiz und damit in den Kanton Bern gelangten. Gleichzeitig konnten Personen mit rechtskräftigem Abweisungsentscheid die Schweiz in dieser Zeit kaum selbstständig verlassen oder zwangsweise ausgeschafft werden. Corona erschwerte zudem auch die Integration, weil dafür soziale Kontakte ausschlaggebend sind, die während der Pandemie stark eingeschränkt waren.
- **Ukraine-Krieg:** Mit dem Beginn des Angriffskriegs von Russland gegen die Ukraine im Februar 2022 stieg die Zahl Asylsuchender innert kürzester Zeit stark an. Bis Anfang März 2023 waren es insgesamt 9300 Personen aus der Ukraine, die im Kanton Bern Schutz suchten. Der Bund beschloss, ukrainischen Flüchtlingen den Schutzstatus «S» zuzuerkennen. Dieser Status ist darauf ausgerichtet, dass die Geflüchteten nach Ende des Kriegs wieder heimkehren. Entsprechend steht die Integration bei den ukrainischen Flüchtlingen weniger im Vordergrund.

Trotz dieser Umstände erachtete es die GPK als richtig, ihre Wirkungsprüfung durchzuführen, denn Migrationsströme werden immer von geopolitischen Krisen beeinflusst und einen Courant normal gibt es nie. Hinzu kommt, dass sich gerade in Zeiten mit hohen Asylzahlen zeigt, ob ein System effektiv und effizient organisiert ist.

Gestützt auf eine umfassende Analyse von Dokumenten sowie Anhörungen mit verschiedenen Personen kam die GPK zum Schluss, dass sich ein ambivalentes Bild zeigt, was die Erreichung der drei betrachteten Ziele betrifft (vgl. dazu die Medienmitteilung der GPK vom Oktober 2024).

Ziel 1: Rasche Integration der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen:

Die Untersuchung der GPK zeigte, dass die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen seit dem Start von NA-BE einen deutlich grösseren Stellenwert einnimmt als früher. Gewisse Ziele, namentlich zum Spracherwerb, verpasst der Kanton jedoch, weil der Zielwert unrealistisch hoch ist, wenn 100 Prozent drei Jahre nach der Einreise das Sprachniveau A1 aufweisen müssen. Andere Ziele, wie die soziale Integration, sind nur schwer messbar. Ein Problem für die Beurteilung der Integrationsziele war überdies, dass die Datengrundlage in vielen Fällen nicht ausreichend ist. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- im Zusammenhang mit der ohnehin geplanten Evaluation die Integrationsziele der Integrationsagenda Schweiz kritisch zu hinterfragen und sich je nach Ergebnis auf nationaler Ebene dafür einzusetzen, dass Ziele formuliert werden, die erreichbar sind;
- für die soziale Integration neuartige Angebote zu schaffen und entsprechende Pilotprojekte zu starten;
- einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Datenqualität zu legen und die Neue Fachapplikation Migration (NFAM) Kanton und die NFAM Partner so aufeinander abzustimmen, dass Doppelspurigkeiten und Erhebungsaufwand abgebaut werden können und die statistischen Zahlen es erlauben, ausreichend abgestützte Aussagen zur Wirkung der Integrationsmassnahmen zu treffen;
- die Öffentlichkeit periodisch über die Erreichung der Ziele im Asylwesen mit konkreten statistischen Zahlen zu informieren;
- im Rahmen der vorgesehenen Evaluation den Effekt der finanziellen Anreize für die regionalen Partner genauer unter die Lupe zu nehmen und gestützt darauf bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen;
- im Rahmen der Evaluation die Wirkung verschiedener Massnahmen und Settings zu prüfen und darzulegen, welche Instrumente dazu beitragen, die Integrationsziele möglichst effizient zu erreichen.

Ziel 2: Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Freiwilligen im Rahmen der Integration:

Um die Integration zu fördern, hatte sich der Kanton mit NA-BE zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren und die Freiwilligenarbeit stärker zu gewichten. Gerade in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gelangte die GPK zum Schluss, dass hier keine substanziellen Veränderungen zur Zeit vor NA-BE festzustellen waren. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- für die Integration in den Arbeitsmarkt neuartige Angebote und Möglichkeiten zu prüfen bzw. sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass solche eingeführt werden können;
- im Rahmen seiner Evaluation zu prüfen, inwieweit die Vorgaben zur Freiwilligenarbeit konsequent eingehalten werden, warum es zwischen den regionalen Partnern Unterschiede gibt und inwieweit sich diese auf die Erreichung der Integrationsziele auswirken.

Ziel 3: Konsequenter Wegweisungsvollzug bei Personen mit abgewiesenem Asylgesuch:

Die der GPK zur Verfügung gestellten Statistiken ergaben kein klares Bild, ob die qualitativen und quantitativen Ziele zum konsequenten Wegweisungsvollzug effektiv erreicht wurden. Dies vor allem aus zwei Gründen: Einerseits ist für die GPK die Aussagekraft gewisser Statistiken unklar, weil es sich um absolute Zahlen handelt, die Werte aber in Relation gesetzt werden müssten. Fallen mehr Personen mit abgewiesenem Asylentscheid in die Zuständigkeit des Kantons Bern, sagt eine höhere Zahl Personen, die selbstständig oder zwangsweise zurückgeführt werden, noch nicht zwingend etwas über die Konsequenz des Wegweisungsvollzugs aus. Eine zweite Schwierigkeit sah die Kommission im unklaren Status gewisser Ziele, weil mehrere Ziele des Detailkonzepts durch politische Entscheide übersteuert worden waren. So gab der Kanton das Ziel auf, die Rückkehrberatung vor Ort und wöchentlich anzubieten, nachdem der Grosse Rat entschieden hatte, im ehemaligen Jugendheim Prêles kein zentrales Rückkehrzentrum zu schaffen. Weiter wurde das Ziel, die Nothilfekosten möglichst gering zu halten, durch den Entscheid des Grossen Rates, den Mindestbetrag von acht auf zehn Franken anzuheben, relativiert. Der Regierungsrat korrigierte seine ursprünglichen Ziele infolge dieser Grossratsentscheide aber nicht, so dass offen blieb, inwieweit sie überhaupt noch Gültigkeit haben. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- die Aussagekraft der Statistiken zur Umsetzung des Ziels «Wegweisungsvollzug» zu erhöhen;
- die im Detailkonzept definierten Ziele bei Gelegenheit zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Immer wieder Gegenstand von politischen Diskussionen sind zudem die abgewiesenen Asylsuchenden, die sich über Jahre im Kanton befinden und die weder selbstständig ausreisen wollen noch aufgrund fehlender Abkommen ausgeschafft werden können. Ihre Existenz kann nach Ansicht der GPK zumindest indirekt als Indiz gedeutet werden, dass der konsequente Wegweisungsvollzug in bestimmten Fällen eben doch nicht funktioniert. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- im Rahmen der Evaluation die Situation der Langzeit-Nothilfebeziehenden zu untersuchen und mögliche Lösungen für den Umgang mit ihnen zu definieren.

Finanzielle Auswirkungen: Völlig offen blieb, wie sich NA-BE finanziell ausgewirkt hat. Im Vortrag zu den Revisionen des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) und des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) hatte der Regierungsrat angekündigt, dass NA-BE zu einer Einsparung von sieben Millionen Franken führen werde – dies dank Effizienzgewinnen in den Bereichen Integrationsförderung, Sozialhilfe und Nothilfe. Diesbezüglich fehlt es allerdings komplett an Daten, die einen Hinweis geben könnten, inwieweit das bernische Asylwesen effizienter geworden ist. Die GPK empfahl dem Regierungsrat,

- in der geplanten Evaluation einen Schwerpunkt zur Prüfung der finanziellen Effekte von NA-BE zu setzen, indem die in Artikel 3 Absatz 1 und 2 des SAFG definierten Vorgaben vertieft überprüft werden.

Mit ihren Feststellungen und Empfehlungen zuhanden des Regierungsrates hat die GPK ihre Wirkungsprüfung abgeschlossen. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt kontrollieren, inwieweit der Regierungsrat die Empfehlungen umgesetzt hat.

3. Direktionsübergreifende Aktivitäten

Die GPK schloss 2024 die Wirkungsprüfung zum Asylwesen ab, setzte ihre Abklärungen zum Umgang mit Interessenkonflikten fort und entschied im Zusammenhang mit der Protokollierung im Regierungsrat, einen parlamentarischen Vorstoss einzureichen. Daneben beschäftigte sich die Kommission auch mit verschiedenen wiederkehrenden Themen wie der Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben oder dem Risikomanagement.

3.1 Umgang mit Interessenkonflikten

Die Berichterstattung erfolgt im Kapitel 2.1.

3.2 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

In der Frühlingssession 2024 überwies der Grosse Rat die überparteiliche Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes». Die GPK hatte sich für die Annahme dieser Motion ausgesprochen, weil sich deren Anliegen weitgehend mit einer Empfehlung der GPK zuhanden des Regierungsrates von 2022 deckte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 10f.). In der Debatte zum Vorstoss verwies der GPK-Sprecher in seinem Votum exemplarisch auf die Probleme der Spitäler und dass der Regierungsrat zu deren finanzieller Stabilisierung einen Sicherheitsschirm verabschieden musste, ohne dass dafür gesetzliche Grundlagen bestanden hätten. Mit der Annahme der Motion habe der Grosse Rat die Chance, die Weichen so zu stellen, dass eine tragfähige gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die das Verhältnis des Kantons zu seinen Beteiligungen, die Steuerung und die Aufsicht regelt. Mit der Überweisung hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, ein entsprechendes Gesetz auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen. Die GPK behält sich vor, sich dafür einzusetzen, das Gesetz vorzubereiten.

Darüber hinaus hat sich die GPK im Berichtsjahr auf weiteren Ebenen mit den sogenannten anderen Trägern öffentlicher Aufgaben befasst. Als solche andere Träger öffentlicher Aufgaben gelten jene Institutionen, die für den Kanton Bern eine staatliche Aufgabe ausführen und für die ein Spezialgesetz besteht. Mit einem ganz konkreten Beispiel hat sich die GPK im Rahmen der Vorberatung des BLS-Gesetzes befasst (vgl. Kapitel 4.2). Zudem hat der Regierungsrat im Berichtsjahr die Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) aktualisiert und der GPK zugestellt. In diesen Richtlinien ist geregelt, wie der Kanton die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie seine weiteren Beteiligungen, die im öffentlichen Interesse sind, führt, steuert und beaufsichtigt. Er tut dies auf der Basis eines Dreikreismodells, wobei die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreis vorgibt, wie umfassend und mit welchen Instrumenten eine Institution zu beaufsichtigen ist. Die Änderungen des Regierungsrates an den PCG-RiLi beschränkten sich auf die Übersicht im Anhang, in welchem definiert ist, welche Institutionen welchem der drei Kreise zugeordnet sind und welche als andere Träger öffentlicher Aufgaben gelten. Die GPK begrüßte in ihrer Stellungnahme zuhanden der Regierung, dass das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ) als Träger öffentlicher Aufgaben vom Kreis 3 in den Kreis 2 transferiert worden war. Dies gewährleistet, dass sich alle Träger öffentlicher Aufgaben zumindest in den Kreisen 1 und 2 befinden. Allerdings besteht nach wie vor eine Differenz zur mehrfach geäußerten Haltung der GPK, dass alle Träger öffentlicher Aufgaben demselben Kreis angehören sollten. Nach Auffassung der Kommission wäre es darum nur konsequent, dass der Regierungsrat das bisherige Dreikreismodell aufgibt und künftig nur noch unterscheidet zwischen «anderen Trägern öffentlicher Aufgaben» sowie «Beteiligungen und Institutionen im öffentlichen Interesse». Im Hinblick auf die Ausarbeitung des Beteiligungsgesetzes ist dies unbedingt in Erwägung zu ziehen.

Schliesslich erhielt die GPK im Herbst des Berichtsjahres das PCG-Reporting, die alljährliche Berichterstattung der wichtigsten kantonalen Träger öffentlicher Aufgaben sowie Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Die GPK stellte dabei fest, dass bezüglich der Auswahl an Berichterstattungselementen² ebenso wie bezüglich des konkreten Inhalts in den letzten Jahren Fortschritte erzielt werden konnten. Auch wenn nicht alle Anliegen der GPK zur Form des Reportings umgesetzt worden sind – erwähnt sei exemplarisch die Gruppierung nach Branchen statt nach Alphabet –, bietet das PCG-Reporting inzwischen eine gute Zusammenstellung verschiedener Schlüsselinformationen. Die Steckbriefe zu den einzelnen kantonalen Institutionen zeichnen ein aussagekräftiges Bild darüber, wo diese stehen, mit welchen Schwierigkeiten sie konfrontiert sind und wie die zuständigen Direktionen die Aufsicht wahrnehmen.

Alarmierend ist die Situation für verschiedene Institutionen im Gesundheitsbereich, wie das PCG-Reporting 2023 deutlich macht. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Regierungsrat gewisse Regionalspitäler – konkret die SRO AG, die STS AG sowie die Spital Emmental AG – aufgefordert hat, Gespräche mit der privaten Spitalgruppe Swiss Medical Network SA über eine mögliche Beteiligung zu führen. Irritierend daran ist nach Auffassung der Kommission, dass hier in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse Fakten geschaffen werden sollen, bevor der Grosse Rat den zweiten Bericht zur bernischen Spitallandschaft beraten konnte. Dies irritiert umso mehr, als der Grosse Rat im Zusammenhang mit dem ersten Spitalbericht eine Planungserklärung überwiesen hat, die explizit verlangt, dass der Grosse Rat vor der Inkraftsetzung eines konkreten Modells und vor der Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates Stellung nehmen kann. Es ist wenig sinnvoll, in der Aktionärsstruktur der Regionalspitäler substanzielle Veränderungen vornehmen zu wollen, bevor der Grosse Rat grundlegende Weichenstellungen zur künftigen Spitallandschaft beschlossen hat. Angesichts der ungenügenden Rentabilität der Spitäler, auf welche die GPK bereits vor fünf Jahren in der Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat» hingewiesen hat, muss der angekündigte Spitalbericht rasch dem Parlament unterbreitet werden.

Im PCG-Reporting werden grössere Abweichungen bei den Entschädigungen neuerdings begründet. Die Erklärungen, die in der aktuellen Berichterstattung zu finden sind, überzeugen allerdings nicht immer. Etwa, wenn als Begründung für höhere Entschädigungen lediglich ein neues Reglement (Spital Emmental AG) oder eine Anpassung des Vergütungssystems (BKW AG) genannt wird.

Die GPK hat dem Regierungsrat nicht nur diese Feststellungen zukommen lassen, sondern ihm auch mitgeteilt, dass die Kommission 2024 darauf verzichtet, eine Prüfrunde gemäss dem Konzept Ausübung der Oberaufsicht über einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben (KoTrA) zu starten. Kern dieser Prüfung wäre es, die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion über eine bestimmte Institution exemplarisch zu überprüfen. Der Verzicht erfolgte vor allem, weil sich die Kommission Ende 2024 noch mitten in der KoTrA-Prüfrunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD AG) befand (vgl. Kapitel 8.2).

3.3 Protokollierung im Regierungsrat

Ausgehend von Erkenntnissen aus den Untersuchungen zur Transaktion Viererfeld, zur Gebäudeversicherung Bern und zur Aufsicht über die BLS AG entschied die Kommission 2023, sich vertiefter mit der Protokollierung im Regierungsrat auseinanderzusetzen. In einem ersten Schritt verschaffte sich die GPK einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern, in anderen Kantonen sowie beim Bund. Es zeigte sich eine grosse Vielfalt bei den Regelungen. Im Kanton Bern ist der Umfang der Protokollierung in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR) geregelt. Die Kommission verlangte in einem weiteren Schritt die Protokolle von drei zufällig ausgewählten Regierungssitzungen aus den letz-

² Z. B. «Ausweis der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane», «Begründung allfälliger Abweichungen gegenüber dem Vorjahr», «Geführte Controllinggespräche (inkl. Sitzungsdaten)» oder «Gesamteinschätzung der Fachdirektion zum Zustand des Trägers öffentlicher Aufgaben oder der Beteiligung im öffentlichen Interesse (Ampelsteuerung)».

ten zwei Jahren. Basierend darauf konnte die GPK feststellen, dass diese grundsätzlich mit den gesetzlichen Grundlagen konform sind. Jedoch ist mit den Angaben in den Protokollen die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse des Regierungsrates aus Sicht der Kommission nicht gegeben. In der Folge besprach die GPK einige Fragen an einem Austausch mit dem Staatsschreiber und der Vizestaatsschreiberin.

Nach der Auswertung dieses Gesprächs beschloss die GPK im Februar des Berichtsjahres, eine Motion (vgl. Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat») zu diesem Thema zu erarbeiten. Aus Sicht der Kommission braucht es im Kanton Bern auf Gesetzesstufe Vorgaben für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates. Gefordert wird in der Motionsbegründung explizit kein Wortprotokoll. Vielmehr soll eine Form gefunden werden, welche es ermöglicht, dass das Protokoll künftig insbesondere bei kontroversen und politisch bedeutsamen Geschäften die wichtigsten in der Beratung eingebrachten Argumente und Erwägungen enthält. Damit soll sichergestellt werden, dass staatliches Handeln stets nachvollziehbar ist und keine blinden Flecken entstehen. Das Protokoll soll auch Auskunft geben über den Inhalt von Berichterstattungen und Informationen, insbesondere soweit keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind. Schliesslich soll das Protokoll dem Regierungsrat auch als Führungsinstrument dienen.

Die Motion wurde im Mai des Berichtsjahres eingereicht. In seiner Antwort auf den Vorstoss (vgl. Antwort auf Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat») führt der Regierungsrat aus, dass er die Nachvollziehbarkeit seiner Verhandlungen und Beschlüsse grundsätzlich als genügend erachtet. Dennoch verortet der Regierungsrat ein gewisses Verbesserungspotenzial. Er beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen. Ob die GPK an der Motionsform festhalten wird, entscheidet sie Anfang 2025. Der Vorstoss wird an der Frühlingssession 2025 vom Grossen Rat beraten.

3.4 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Seit 2009 führt die GPK jährlich einen sogenannten Risikodialog mit der FIN, welche dabei den Gesamtregierungsrat vertritt. Grundlage des Dialogs im Berichtsjahr bildeten zum dritten Mal die nach dem neuen Prozess erarbeiteten Unterlagen zum Risikomanagement. Die nach einheitlichem Prozess erhobenen Risiken wurden in der Risikoberichterstattung 2023 aufgearbeitet. Als Grundlage für das Gespräch diente die Detailübersicht zu den Querschnitts- und Kantonsrisiken. Auch im Rahmen der neuen Risikoberichterstattung entschied sich die Kommission dafür, das Fragegefäss «Risiko im Fokus» beizubehalten und stellte im Berichtsjahr Fragen zum Thema «Zunahme von Antibiotikaresistenzen».

Nach dem Gespräch im August des Berichtsjahres wandte sich die GPK mit einigen Rückmeldungen an den Regierungsrat:

- Aus Sicht der Kommission hat der Risikoberichterstattungsprozess in den letzten Jahren deutlich an Qualität gewonnen. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass der Risikoprozess nun mit einer Software weiter professionalisiert werden soll. Die GPK hob diesbezüglich positiv hervor, dass dafür ein am Markt bestehendes Produkt beschafft werden konnte und explizit keine Eigenentwicklung notwendig war.
- Die GPK nahm des Weiteren Informationen bezüglich des Business Continuity Managements (BCM) zur Kenntnis. Aus Sicht der GPK ist es wichtig, dass Synergien zwischen dem Risikomanagement und dem BCM genutzt werden. Sie bat den Regierungsrat entsprechend darum, im nächsten Jahr mehr zum aktuellen Stand diesbezüglich auszuführen.
- Etwas irritierend war für die Kommission, dass die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Risikomanagement nicht darüber informiert wurde, mit welchen Risiken der Regierungsrat sich schwerpunktmässig beschäftigt und dass dieser sich bereits frühzeitig für ein Risiko für die Regierungsratsklausur entschieden hatte. Der GPK ist es ein Anliegen, dass im Rahmen der nächsten schriftlichen Berichterstattung aufgezeigt wird, wie das Zusammenspiel zwischen Regierungsrat und Arbeitsgruppe funktioniert.
- Wie die GPK feststellen konnte, kommt es immer wieder vor, dass Risiken erst dann in der Risikoberichterstattung auftauchen, wenn sie eingetreten sind. Es ist nachvollziehbar, dass es sich bei der

Identifikation und Beurteilung von Risiken nicht um eine exakte Wissenschaft handelt. Dennoch möchte die Kommission im nächstjährigen schriftlichen Bericht gerne aufgezeigt erhalten, wie die Amtsvorstehenden bezüglich der Aufnahme von Risiken vorgehen und ob diese beispielsweise geschult werden. Zudem ist für die GPK von Interesse, wie der Regierungsrat sicherstellt, dass übergeordnete Risiken tatsächlich erkannt werden und nicht quasi durch die Maschen fallen, weil sie nicht auf Amtsebene erfasst werden, und ob die Arbeitsgruppe Risikomanagement diese Aufgabe innehat.

- Zum Risiko im Fokus («Zunahme von Antibiotikaresistenzen») konnte die GPK den interessanten Ausführungen der Vertretungen aus dem Amt für Veterinärwesen (AVET) und dem Gesundheitsamt (GA) folgen und dabei zur Kenntnis nehmen, dass dem Regierungsrat die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Risiko präsentiert worden waren und dieser wo nötig steuernd eingreifen könne. Die Kommission bat entsprechend darum, dass im Rahmen der nächsten schriftlichen Berichterstattung ausgeführt wird, inwiefern der Regierungsrat dies getan hat respektive welche Nachfolgebeschäftigungen in diesem Rahmen geplant sind.
- Schliesslich konnte die Kommission zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton im veterinärmedizinischen Bereich offenbar gewisse Kontrollmöglichkeiten hat, indem Tierärztinnen und Tierärzte die Abgabe von Antibiotika in ein Informationssystem eingeben müssen. In der Humanmedizin gebe es das nicht. Jedoch könnte sich das mit der Revision des Epidemiengesetzes (EpG) ändern. Die GPK richtete die Erwartung an den Regierungsrat, sich auf Bundesebene in geeigneter Art und Weise dafür einzusetzen, dass der entsprechende Artikel im EpG, der eine minimale Überwachung des Verbrauchs sicherstellen würde, unbedingt enthalten bleibt.

Mit diesen Rückmeldungen an den Regierungsrat schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema für das Berichtsjahr ab. Die GPK wird 2025 den nächsten Risikodialog führen und sich dann wieder damit beschäftigen.

3.5 Wirkungsprüfung zum Asylwesen im Kanton Bern

Die Berichterstattung erfolgt im Kapitel 2.2.

3.6 Reporting für Grossprojekte

Gemäss dem Handbuch für Rechnungslegung FI (HBR FI), Kapitel 3.3.8, sind die Direktionen verpflichtet, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK jeweils jährlich ein standardisiertes Reporting über jene Projekte abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen.

Im Sommer 2023 entschied sich die GPK dafür, einige ihrer Oberaufsichtsinstrumente einer Überprüfung zu unterziehen. Dazu gehörte auch das Reporting für Grossprojekte. Die Kommission entschied sich dafür, das Grossprojekte-Monitoring in justierter Form beizubehalten. Sie nahm sich vor, den Fokus künftig auf Projekte ab 50 Millionen Franken zu legen und dann pro Projekt zu entscheiden, ob sie (1) die Informationen lediglich zur Kenntnis nimmt, (2) einmalig Fragen stellt oder (3) eine zeitlich befristete, begleitende Oberaufsichtstätigkeit startet. Die GPK hat ihr Konzept zum Reporting Grossprojekte entsprechend diesen Entscheiden angepasst und ist im Berichtsjahr erstmals nach den neuen Rahmenbedingungen vorgegangen.

Im April des Berichtsjahres lagen der Kommission die Reportings aus allen Direktionen vor und sie beschäftigte sich vertieft damit. Die Praxis der letzten Jahre, dass sich die GPK mit allfälligen Fragen direkt an die zuständigen Direktionen wendet, hatte sich aus Sicht der Kommission bewährt. Im Mai des Berichtsjahres gelangte sie jedoch mit einem übergeordneten Anliegen direkt an den Regierungsrat. In der Kommission gab nämlich die Aussagekraft des Reportings Anlass zu Diskussionen. Damit die GPK entsprechende Schlüsse aus dem Reporting und insbesondere aus den Ampelfarben zur Risikobeurteilung ziehen

kann, ist es unabdingbar, dass dazu eine Begründung geliefert wird. Die Kommission bat den Regierungsrat deshalb darum, dass im nächstjährigen Reporting in den entsprechenden Spalten einerseits begründet wird, weshalb eine Ampelfarbe im Vergleich zum Vorjahr geändert wurde und was das für das Projekt zu bedeuten hat. Andererseits bat die GPK den Regierungsrat darum, bei Projekten mit gelben und/oder roten Ampeln in jedem Fall eine Begründung in den dafür vorgesehenen Zellen zu liefern. Der Kommission geht es nicht darum, das Reporting unnötig ausführlich zu gestalten. Die GPK kann jedoch rein aus dem vergebenen Farbencode zu wenig Informationen zur aktuellen Situation eines Projekts ableiten. Der Regierungsrat teilte der Kommission im Juli des Berichtsjahres mit, dass die gewünschten Optimierungsmassnahmen umgesetzt würden. Laut Regierungsrat werden die Massnahmen seitens der zuständigen Stellen geprüft und nach entsprechender Zustimmung im nächsten Reporting erstmalig umgesetzt.

Parallel zum Schreiben an den Regierungsrat wandte sich die GPK mit einigen Anschlussfragen an die BVD, und zwar zu den folgenden sieben Projekten:

- «Biel: Berner Fachhochschule. Neubau Campus»
- «Niederwangen, Juch-Hallmatt, Kantonspolizei Bern / Neubau Polizeizentrum Bern PZB»
- «RBS neuer Tiefbahnhof»
- «Zugang Bubenbergring Bahnhof Bern»
- «ZBB (Publikumsanlagen SBB)»
- «Interlaken, Ersatzneubau Sporthalle»
- «Münchenbuchsee, Buechlimatt, Neubau Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)»

Die BVD beantwortete die Fragen zum aktuellen Stand der Projekte, zu den Vorkehrungen rund um die Verstärkung der Projektaufsicht sowie zum Risiko, dass die getroffenen Massnahmen nicht ausreichen und zusätzliche ergriffen werden müssen, im Juli des Berichtsjahres. Die GPK nahm die Antworten der Direktion zur Kenntnis und richtete anschliessend zwei allgemeine Feststellungen dazu an die BVD:

- Aus Sicht der GPK handelt es sich bei den durch die BVD beschriebenen Vorkehrungen grossmehrheitlich nicht um Massnahmen, die spezifisch zur Verstärkung der Aufsicht bei den Projekten getroffen wurden, sondern um die üblichen Instrumente bei allen Grossprojekten. Für die Kommission stellt sich damit die Frage, ob diese ausreichen, wenn man die Grösse der Projekte, die Schwierigkeiten und die Tatsache, dass teilweise bereits Zusatzkredite notwendig geworden sind oder anstehen, mitberücksichtigt. Für die GPK war in diesem Sinne keine direkte Verstärkung der Aufsicht erkennbar, was aus ihrer Sicht bei diesen Projekten jedoch unbedingt nötig wäre.
- Die Kommission nahm die Haltung der BVD zur Kenntnis, dass diese bei den drei Projekten im Zusammenhang mit dem Bahnhof Bern nicht Bauherrin, sondern Mitfinanziererin sei. Trotzdem bekräftigte die GPK, dass der Kanton dennoch eine grosse Verantwortung trägt und diese auch wahrnehmen muss, insbesondere da auch viel Geld fliesst. Diesbezüglich hob die Kommission aber auch positiv hervor, dass das Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) nach Erhalt der Ankündigung über die zu erwartenden Mehrkosten eine Kostenplausibilisierung in Auftrag gegeben hatte.

Schliesslich beschloss die GPK, nach Abschluss ihrer Tätigkeiten zum Projekt «Münchenbuchsee – Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM); Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassung der bestehenden Gebäude», ein neues Projekt für die begleitende Oberaufsicht auszuwählen und dabei erstmals gemäss ihrem angepassten Konzept vorzugehen. Als neuen Prüfgegenstand hat sich die Kommission für das Projekt «Niederwangen, Juch-Hallmatt, Kantonspolizei Bern / Neubau Polizeizentrum Bern PZB» entschieden. Für die weiteren Aktivitäten zu diesem Geschäft siehe Kapitel 4.3.

3.7 Weitere Aktivitäten

- **Aussprache mit dem Regierungsrat:** Zu Beginn des Berichtsjahres führte die Geschäftsleitung der GPK mit einer Delegation des Regierungsrates eine Aussprache. Die GPK führte am Gespräch nochmals aus, warum es aus ihrer Sicht problematisch ist, wenn der Regierungsrat Briefe, die an die GPK gerichtet sind, in Kopie ungerechtfertigterweise an weitere Gremien und Personen sendet (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 15). Als Beispiel erwähnte die Kommission etwa die Stellungnahme des Regierungsrates zu provisorischen Feststellungen der GPK zum Projekt NeVo/Rialto, die dieser auch an die Justizkommission (JuKo) sowie die FiKo geschickt hatte. Die Delegation des Regierungsrates nahm zu den einzelnen Fällen Stellung, begründete, aus welchen Gründen die Antworten des Regierungsrates in Kopie noch an weitere Gremien gingen, und machte klar, dass nicht eine bewusste Strategie dahinterstecke. Es gehe vor allem darum, dass der Regierungsrat Informationen nicht zurückhalten wolle und Betroffene rechtzeitig aktiv ins Bild setzen wolle. Die Ausführungen der Regierungsdelegation waren für die GPK alles in allem wenig stichhaltig. Es ist für die GPK zwar unbestritten, dass sich der Regierungsrat für die Wahrnehmung seiner Aufsicht an die beaufsichtigten Stellen wenden können muss, um diese beispielsweise mit neuen Sachverhalten und Vorwürfen zu konfrontieren. Was aus Sicht der GPK aber nicht geht, ist, dass der Regierungsrat beaufsichtigte Stellen direkt mit Schreiben der parlamentarischen Aufsicht bedient oder solche Schreiben an Kreise weiterleitet, die bloss in irgendeiner Weise in ein Thema involviert sind. Auch wenn das Gespräch nach Auffassung der Kommission ernüchternd ausfiel, entschied sie, abzuwarten, inwiefern weitere Fälle auftreten. Die Kommission stellte fest, dass es im Verlauf des Jahres keine Veranlassung mehr gab, auf das Thema zurückzukommen.
- **Artikel 32 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG):** Im Rahmen der Sonderprüfung der GPK zu NeVo/Rialto (vgl. Kapitel 13) oblag der Kommission erstmals die Anwendung des seit 1. Januar 2023 neu in Kraft stehenden Artikels 32 des KFKG. Dieser legt fest, dass es bei Sonderprüfungen der Finanzkontrolle (FK) an der auftraggebenden Behörde ist, betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die GPK hatte sich bei der Gesetzesrevision dafür eingesetzt, dass diese Rolle der FK als untersuchender Behörde zukommen soll. Die inzwischen gemachten Erfahrungen der GPK haben die Befürchtungen der Kommission, welche sie bereits bei der Gesetzesrevision mehrfach eingebracht hatte, bestätigt. So erwies es sich wie erwartet als schwierig zu beurteilen, in welchem Umfang betroffenen Dritten Auszüge aus dem Prüfbericht der FK zugänglich gemacht werden sollten und wie die Stellungnahmen Dritter plausibilisiert werden können (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 10f.). Dies nahm die GPK zum Anlass, aktiv zu werden. Die Kommission teilte in einem nächsten Schritt ihre Erfahrungen der FK mit. In ihrer Antwort gegenüber der GPK im Februar des Berichtsjahres anerkannte die FK, dass in der Praxis die Umsetzung des erwähnten Gesetzesartikels für die Auftraggeber einer Sonderprüfung sehr anspruchsvoll und zeitaufwändig sein kann. Darum befürwortet die FK weiterhin eine Streichung des Artikels 32 KFKG. Damit hat sich an der bereits bekannten Haltung der FK nichts geändert und die Kommission beschloss, dass das GPK-Präsidium am halbjährlichen Austausch im Juni des Berichtsjahres mit der FK die Situation nochmals mündlich bespricht und anschliessend das Thema für den Moment abschliesst.
- **Zwischenbericht betr. Evaluation der Corona-Situation:** Im Februar des Berichtsjahres stellte der Regierungsrat der GPK einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Planungserklärungen betreffend das Krisenmanagement des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie zu. Er stellte seinen finalen Bericht bis Ende des Berichtsjahres in Aussicht. Zuvor wolle der Regierungsrat die Ergebnisse aus der Überführung des Projekts «Business Continuity Management (BCM)» in den Betrieb sowie auch die Ergebnisse aus der ersten Lesung zur Revision des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) im Grossen Rat einfließen lassen. Die GPK teilte dem Regierungsrat im April des Berichtsjahres mit, dass sie die Zwischeninformationen zur Kenntnis genommen habe und den finalen Bericht per Ende Berichtsjahr erwarte. Sie machte in diesem Zug auch klar, dass es für die Kommission zentral ist, im finalen Bericht zu erfahren, welcher Auftrag in welchem Rahmen und bis

wann umgesetzt werden kann. Die Kommission wird sich im nächsten Jahr mit dem finalen Bericht beschäftigen.

- **Spesen des Regierungsrates:** Anfang 2024 sorgte ein Bericht der SRF-Sendung «Kassensturz» über Spesenabrechnungen der Berner Regierungsmitglieder für einen nationalen Medienwirbel. In den Vordergrund hob der TV-Beitrag den Umstand, dass einzelne Regierungsräte teilweise trotz Spesepauschale auch Kleinspesen, zum Beispiel für ein Brötchen oder eine Banane, abgerechnet hatten. Als die GPK darüber diskutierte, ob sie das Thema aufnehmen soll, hatte der Regierungsrat bereits reagiert und mitgeteilt, dass er die Staatskanzlei beauftragt habe, eine Änderung der entsprechenden Verordnung auszuarbeiten. Dies mit dem Ziel, dass für einzelne Spesenrückerstattungen künftig eine Untergrenze gelten soll. Die GPK verzichtete allerdings nicht nur deshalb auf weitere Aktivitäten. Zum einen hatte sich die GPK bereits 2019 mit dem Thema Spesen des Regierungsrates auseinandergesetzt und damals zwar ein gewisses Optimierungspotenzial gesehen, aber keinen grundlegenden Handlungsbedarf (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2019, S. 15). Zum anderen war die Kommission der Auffassung, dass der Medienwirbel zwar zu einem grossen Reputationsschaden geführt hatte, dass der finanzielle «Schaden» letztlich aber vergleichsweise gering ausgefallen war: So hatten verschiedene Regierungsratsmitglieder null Franken individuelle Spesen abgerechnet und selbst bei den übrigen Mitgliedern lag das Total der Pauschal- und Individualspesen im schweizweiten Vergleich längst nicht bei den Kantonen mit den höchsten Spesenbeträgen. Die Kommission nahm im August des Berichtsjahres zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Anpassung der entsprechenden Verordnung beschloss und verzichtete auf weitere Aktivitäten.
- **Aufsicht über Funktionsträger:** Die GPK hat die gesetzliche Aufgabe, die Aufsicht über die Staatschreiberin bzw. den Staatsschreiber, die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär des Grossen Rates und die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Datenschutz auszuüben (vgl. Art. 37 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] und Art. 38 Abs. 1 Bst. d des Personalgesetzes [PG]). Gemäss ihrem 2023 angepassten Konzept zur Ausübung der Aufsicht über die Funktionsträger (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 14) führte das Kommissionspräsidium im Berichtsjahr mit dem Staatsschreiber und dem Datenschutzbeauftragten das jährliche Aufsichtsgespräch. Gemäss neuem Konzept ist das Präsidium des Grossen Rates für das Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates zuständig. Das Präsidium der GPK und die Kommission, die vom Präsidium grob über die Inhalte der zwei Gespräche informiert worden war, sahen keinen Handlungsbedarf und nahmen die Ausführungen zur Kenntnis.
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Der Regierungsrat, die GPK und die FiKo erhalten vierteljährlich eine Berichterstattung der FK über Feststellungen mit der Wesentlichkeit «gross». Federführend für die Behandlung seitens der Aufsichtskommissionen ist grundsätzlich die FiKo. Die GPK hat von den Berichterstattungen Kenntnis genommen und darauf verzichtet, neue Themen aufzugreifen und zu vertiefen. Gemäss gängiger Praxis enthielt die Quartalsberichterstattung per Ende 2023 die Stellungnahme des Regierungsrates zu allen pendenten Feststellungen. Zu den festgestellten Mängeln rund um die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Sonderschulung (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 16) schrieb der Regierungsrat, dass kein Bedarf bestehe, die Thematik aufzuarbeiten. Er wies darauf hin, dass die Eltern die Unterstützung des Kantons bei der Unterbringung sehr geschätzt hätten. Zudem würden inzwischen mit Ausnahme von zwei Privatschulen alle Institutionen über eine Bewilligung des Kantons verfügen. Auf Empfehlung der GPK, die das Thema im Vorjahr aufgegriffen hatte, strich die FK den Eintrag im Frühling als erledigt aus der Quartalsberichterstattung. Die GPK begründete ihre Empfehlung damit, dass inzwischen praktisch alle Kinder in Schulen unterrichtet würden, die über die nötigen Bewilligungen verfügten. Diese Begründungen, aber auch die Tatsache, dass die Zuweisungen in der Vergangenheit laut Regierungsrat jeweils stets mit dem Einverständnis der Eltern erfolgt sind, dürfte nach Auffassung der GPK dazu beitragen, das Risiko eines Reputationsschadens zu verkleinern. Zudem trägt letztlich der Regierungsrat die Verantwortung, auf eine von FK und GPK empfohlene Aufarbeitung zu verzichten.

- **Prüfungsplan der Finanzkontrolle:** Zu Beginn des Berichtsjahres hat die GPK vom Prüfungsplan der FK Kenntnis genommen. In diesem Dokument informiert die FK jeweils, welche konkreten Prüfungen sie innerhalb eines Jahres durchführen möchte. Das Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) schreibt vor, dass die FK diese Übersicht dem Regierungsrat, den Aufsichtskommissionen und der Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis bringt. Das dient dazu, Doppelspurigkeiten zu verhindern und die Prüftätigkeiten von FK und Aufsichtskommissionen koordinieren zu können (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 3 KFKG).
- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Die bei der FK angesiedelte Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Dem Jahresbericht war zu entnehmen, dass 2023 sieben Meldungen eingegangen waren. Nur in einem Fall erforderten die Äusserungen dringendes Handeln. In den übrigen Fällen waren die Missstände zwar plausibel, aber nicht erhärtet und es bestand kein ausreichender Anfangsverdacht oder die Zuständigkeit war nicht gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr stellte die Zahl von sieben Fällen fast eine Halbierung dar. Damit bleibt die Anzahl Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kantonsangestellten weiterhin eher bescheiden.
- **Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen:** Jährlich erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu den Parlamentarischen Vorstössen (PV), zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (PE) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften. Der Bericht wird in den Kommissionen traktandiert und diese beschränken sich auf ihren Bereich und dabei auf allfällige Kommissionsvorstösse bzw. Planungserklärungen oder Auflagen aus der Kommission. Die GPK hat sich entsprechend mit den Einträgen beschäftigt, welche ihre Arbeit betreffen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Umsetzung der Motion «Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells» der GPK, um Planungserklärungen zum Bericht «Hochwasserschutz Aare Thun-Bern» oder um Auflagen zu einem ICT-Kredit der Kantonspolizei Bern im Zusammenhang mit dem Projekt «NeVo/Rialto». Da praktisch alle Einträge, welche die GPK betrafen, den Status «in Bearbeitung» trugen, sah die GPK keinen Anlass zu Anträgen, nahm die Berichterstattung zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der nächstjährigen Berichterstattung wieder damit auseinandersetzen.
- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2023:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Bernjurassische Rat der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.
- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2023:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.

4. Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Im Bereich der BVD bildete die Auseinandersetzung mit der BLS AG einen Schwerpunkt im Jahr 2024. Für das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) fungierte die GPK erstmals als Legislativkommission und konnte dabei in der ersten Lesung verschiedene wichtige Grundsätze zur Aufsicht im Gesetz verankern. Auch mit zwei grossen Untersuchungen aus früheren Jahren – einerseits zu den Vorkommnissen rund um den Steinbruch Mitholz/Blausee, andererseits zur Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude – beschäftigte sich die GPK im Berichtsjahr nochmals. Dazu erhielt die Kommission wie jedes Jahr die Berichterstattung zum Hochwasserschutz Aare Thun-Bern. Zudem startete die GPK eine neue begleitende Oberaufsicht zum Neubau des Polizeizentrums Bern.

4.1 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton

Im Dezember 2023 entschied die GPK, sich 2024 ganz auf die Vorberatung des BLSG zu konzentrieren und die Frage, wie die Empfehlungen aus ihrem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» umgesetzt sind, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu prüfen. Vor allem entschied die GPK, auf das Einfordern eines Berichts zu verzichten, den der Verwaltungsrat der BLS AG 2019 bei der Firma PwC im Zuge der Vorwürfe rund um zu Unrecht bezogene Abgeltungen in Auftrag gegeben hatte – dies, obwohl das Verwaltungsgericht 2023 entschieden hatte, dass Aufsichtsorgane wie die FK diesen Bericht studieren dürfen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 7). Im Berichtsjahr gelangte die FiKo an die GPK und führte aus, dass es aus ihrer Sicht wichtig sei, dass eine der zwei Aufsichtskommissionen diesen sogenannten «PwC-Bericht» anfordere und analysiere. Die GPK teilte der FiKo in ihrer schriftlichen Antwort mit, warum sie an ihrem bereits im Vorjahr gefällten Beschluss festhalten wolle, den PwC-Bericht nicht einzufordern. So seien die Kernerkenntnisse aus dem PwC-Bericht nicht nur aufgrund einer öffentlich zugänglichen Zusammenfassung seit längerem weitgehend bekannt. Der Leiter der FK hatte unmittelbar nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid die Präsidien der beiden Aufsichtskommissionen über seine Eindrücke der Lektüre des PwC-Berichts informiert. Zudem erhielten beide Gesamtkommissionen in Kopie ein Schreiben der FK an den Regierungsrat, in welchem die FK darlegte, wo aus ihrer Sicht vor allem noch Handlungsbedarf bestehe. Die GPK begründete in ihrem Schreiben an die FiKo weiter, dass sie die Subventionsaffäre und die ungenügende Wahrnehmung der Aufsicht über die BLS AG 2021 mit einem eigenen Bericht bereits umfassend aufgearbeitet habe. Schliesslich argumentierte sie, dass der Verwaltungsrat und die operative Leitung der BLS AG seit Vorliegen des PwC-Berichts weitgehend erneuert und die zu viel bezogenen Abgeltungen inklusive Zinsen zurückgezahlt worden seien. Darüber hinaus führte die GPK ins Feld, dass die politische Letztverantwortung für die Aufsicht beim Regierungsrat liege. Die GPK hatte dem Regierungsrat 2023 darum auch mitgeteilt, dass sie *ihn* in der politischen Verantwortung sehe, die nötigen Schlüsse aus dem PwC-Bericht zu ziehen und dass der Entscheid der GPK, den PwC-Bericht trotz Verwaltungsgerichtsurteil nicht einzufordern, keinen Persilschein darstelle. Im Übrigen erwähnte die GPK im Schreiben an die FiKo auch noch das laufende Strafverfahren. Alles in allem erachtete die GPK es als zielführender, die bereits bekannten Erkenntnisse in die Vorberatung des BLSG einfließen zu lassen, denn die Gesetzesberatung bietet die Chance, Pflöcke einzuschlagen und Lehren für die Zukunft zu ziehen, indem dem Regierungsrat für die Aufsicht über die BLS AG klare und verbindliche Leitplanken gesetzt werden.

Auf Nachhaken der FiKo bekräftigte die GPK in einem weiteren Schreiben, dass sich nach Einschätzung der Kommission keine grundlegend neuen Fakten ergeben hätten seit ihrem Entscheid, auf den PwC-Bericht zu verzichten. Sie bekräftigte aber den Beschluss von Anfang 2023 – also von vor dem Verwaltungsgerichtsurteil zum PwC-Bericht –, das Thema BLS AG auf ihre Mehrjahresplanung zu setzen, um zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle durchzuführen. Dies, weil sie zum Schluss gekommen war, dass der Umsetzungsstand nicht bei allen Empfehlungen aus dem GPK-Bericht von 2021 gleich weit war. Zudem hatte die FK bei der BLS AG im zweiten Halbjahr 2024 eine Staatsbeitragsprüfung vorgenommen. Sollte diese grösseren Handlungsbedarf zeigen, werde sie ihre Nachkontrolle vorziehen und umgehend aktiv werden, teilte die GPK der FiKo weiter mit. Die GPK versicherte der FiKo schliesslich, das Thema weiterhin im Blick zu behalten.

4.2 Vorberatung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)

Im Berichtsjahr hat die GPK zum ersten Mal in ihrer zehnjährigen Geschichte ein Gesetz vorberaten. Auch wenn es absehbar ist, dass die GPK dies bald nochmals tun wird, nämlich dann, wenn der Regierungsrat das allgemeine Beteiligungsgesetz zuhanden des Grossen Rates verabschieden wird, soll es die Ausnahme bleiben, dass die GPK als Legislativkommission fungiert. Allerdings gab es gute Gründe, warum die GPK das BLSG vorberaten hat. Die BLS AG und die BLS Netz AG sind sogenannte «andere Träger öffentlicher Aufgaben». In der Kantonsverfassung (KV) steht, dass sie der Aufsicht des Regierungsrates und der

Oberaufsicht des Grossen Rates unterstehen. Die GPK beschäftigt sich als Organ der Oberaufsicht seit rund zehn Jahren sehr intensiv mit solchen Trägern, zum Beispiel mit der BKW AG, mit der Gebäudeversicherung oder eben mit der BLS AG. Stichprobenartig hat die Kommission in den letzten Jahren immer wieder einzelne Institutionen ausgewählt und geprüft, wie die Aufsicht vom Regierungsrat und von der zuständigen Direktion wahrgenommen wird. 2020 bis 2021 stand die BLS AG im Fokus. Die GPK fasste ihre Erkenntnisse dazu im 40-seitigen Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» zusammen. Der Grosse Rat hat diesen in der Herbstsession 2021 mit 150 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung zur Kenntnis genommen. In der ersten und vermutlich wichtigsten Empfehlung, welche die GPK in diesem Bericht abgegeben hat, verlangte sie, dass ein Gesetz zur BLS AG zu schaffen sei, denn in der bereits erwähnten Verfassungsbestimmung steht, dass Art und Umfang einer Beteiligung in einem Gesetz verankert werden müssen. Mit der Ausarbeitung des BLSG hat der Regierungsrat diese Empfehlung umgesetzt. Allerdings war der Gehalt des Gesetzes nach Auffassung der GPK nicht zufriedenstellend. Es war im Wesentlichen eine Kopie des BKW-Gesetzes, das 2018 in Kraft getreten war. Für die GPK hat der Regierungsrat die Zeichen der Zeit nicht ausreichend erkannt und die Chance verpasst, ein griffigeres Gesetz vorzulegen, denn der richtige Umgang mit Beteiligungen und die Aufsicht über diese wird in der ganzen Schweiz immer mehr zum Thema. Nach den staatlichen Energieversorgern standen im Berichtsjahr vor allem die Spitäler im Fokus. Entgegen der Haltung des Regierungsrates, dass das BLSG die heutigen Verhältnisse abbilden solle, hatte die GPK einen anderen Anspruch: Das BLSG sollte eine moderne Governance verankern, wobei es auch als Muster für andere Beteiligungsgesetze dienen sollte. Aus diesem Grund hat die GPK in der ersten Lesung verschiedene Anträge eingebracht, welche die Rolle des Kantons als Aktionär genauer definieren. Sie hat auch einen Nachtrag zum Vortrag verabschiedet, mit dem sie ihre Anträge begründete. Weil die Kommission das Gesetz aus der Perspektive der Oberaufsicht betrachtete, legte sie von Anfang an fest, dass sie nur Anträge einreicht, hinter denen die Kommission geschlossen stehen konnte. Die BVD hatte bei der Ausarbeitung des Erlasses ein juristisches Gutachten bei Peter Hettich, Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen, in Auftrag gegeben, das die Bundesrechtskonformität verschiedener Ideen aus der Vernehmlassung zu prüfen hatte. Ihn und Staatsrechtsprofessor Markus Müller von der Universität Bern lud die GPK im Rahmen der Vorberatung zu einer gemeinsamen Anhörung ein. Hettich bestätigte dabei, dass die Anträge der GPK alle bundesrechtskonform seien, denn – so schrieb Hettich in seinem Gutachten: «In Bezug auf das Innenverhältnis, sprich das Rechtsverhältnis zwischen dem Gemeinwesen und dem entsandten Verwaltungsratsmitglied, kommt dem Gesetzgeber ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu.» In diesem Bereich sei der Kanton frei, einen Willen hinsichtlich der Eignerstrategie zu bilden. Der Gesetzgeber müsse diese Frage nicht dem Ermessen der Exekutive überlassen, sondern könne die Exekutive formalrechtlich binden. Über die konkreten Anträge der ersten Lesung sowie zur Debatte im Grossen Rat geben folgende Dokumente Aufschluss:

- Medienmitteilung der GPK vom Juli 2024: GPK verlangt ein präziseres BLS-Gesetz
- Herbstsession 2024: Debatte und Beschlussfassung (erste Lesung)

Für die zweite Lesung wies der Grosse Rat zwei Artikel zurück in die Kommission, bei denen es um den Umfang der Beteiligung an der BLS AG sowie der BLS Netz AG ging. Weil es sich dabei um Aspekte handelte, die parteipolitisch unterschiedlich beurteilt werden können, agierte die GPK in der zweiten Lesung wie eine «normale» Sachbereichskommission. Nebst dem Kommissionsantrag gab es darum auch Minderheitsanträge. Die Anträge verabschiedete die Kommission am Ende des Berichtsjahres zuhanden der Frühlingssession 2025 und informierte darüber die Öffentlichkeit:

- Medienmitteilung der GPK vom Dezember 2024: BLS AG: Unterschiedliche Meinungen zur Höhe der Beteiligung

4.3 Begleitende Oberaufsicht über Grossprojekte: Neubau Polizeizentrum Bern (PZB)

Nachdem die GPK ihre Tätigkeiten zum Projekt «Münchenbuchsee – Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache (HSM); Neubau für Sporthalle, Schul- und Therapieräume, Ersatzbauten sowie Instandsetzung und bauliche Anpassung der bestehenden Gebäude» abgeschlossen hatte, nahm sie sich ein neues Projekt für die begleitende Oberaufsicht vor. Als neuen Prüfgegenstand hat sich die Kommission basierend

auf dem Reporting für Grossprojekte für das Kreditgeschäft «Niederwangen, Juch-Hallmatt, Kantonspolizei Bern / Neubau Polizeizentrum Bern PZB» entschieden (vgl. Kapitel 3.6).

Im August des Berichtsjahres teilte die GPK der BVD ihre Wahl mit und gleiste analog zu früheren Beschäftigungen eine Kick-Off-Sitzung mit der zuständigen Direktion auf. Ziel dieser Startsitzenz war, einige grundsätzlichen Fragen zu Herausforderungen im Zusammenhang mit Bauprojekten zu klären, einen Überblick über das konkrete Bauvorhaben des Neubaus des Polizeizentrums zu erhalten sowie das Setting für die künftige begleitende Oberaufsicht zu definieren. Dieser Austausch mit der BVD fand im November des Berichtsjahres statt.

Kurz darauf verabschiedete der Grosse Rat in der Wintersession im Rahmen des Geschäfts «Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren» eine Auflage, wonach der Kauf und dessen Vorbereitungshandlungen des Kantons Bern für das Objekt «Tavannes Machines SA» aufsichtsrechtlich aufzuarbeiten seien. Die Auflage der SVP (Josi) sprach von der zuständigen Parlamentskommission und liess offen, ob dies die GPK oder die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) sei. Bereits in der Debatte wurde aber aufgrund der Voten des BaK-Präsidenten und der GPK-Präsidentin klar, dass die GPK richtigerweise zuständig ist, wenn es um die aufsichtsrechtliche Aufarbeitung geht. Damit hat die GPK einen Auftrag des Grossen Rates erhalten. Da an der erwähnten Startsitzenz mit der BVD auch das Gebäude Tavannes Machines Thema war, wird die GPK im neuen Jahr diskutieren, wie sie ihre Aufsichtstätigkeiten im Kontext der übergeordneten Fragen zu Schwierigkeiten bei Bauprojekten organisieren will.

4.4 Hochwasserschutz Aare Thun-Bern

Ausgehend von früheren Berichten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2020, S. 25f.) erhält die GPK jährlich ein Reporting über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern.

Im März des Berichtsjahres erhielt die GPK den Standbericht 2024 der BVD zugestellt und konnte dabei feststellen, dass sich die Einschätzung der BVD bezüglich der Terminsituation offenbar dahingehend geändert hat, dass diese nicht mehr «weiterhin auf Kurs» ist, sondern «die einzelnen Projekte aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren Verzögerungen erfahren». Die Kommission stellte gegenüber der BVD im Mai des Berichtsjahres entsprechend fest, dass ihre Bemerkungen zur terminlichen und finanziellen Situation anlässlich vergangener Berichterstattungen nach wie vor Geltung haben (vgl. Tätigkeitsbericht der GPK 2023, S. 17f.).

Die GPK beschloss, sich erst in zwei Jahren das nächste Mal mit dem Standbericht zu beschäftigen. Für dieses Vorgehen entschied sich die Kommission einerseits wegen der langen Dauer dieses Projekts. Andererseits geht die GPK davon aus, dass die BaK weiterhin jährlich mit der Berichterstattung bedient und über die wichtigsten Entwicklungen informiert wird, weshalb es aus Sicht der GPK legitim ist, die Kadenz der Beschäftigung zu reduzieren. Die GPK erwartet entsprechend in zwei Jahren den nächsten Standbericht der BVD und wird in ihrem Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf ihrer Oberaufsichtstätigkeit zu diesem Thema berichten.

4.5 Umsetzung der Empfehlungen zur Blausee-Untersuchung der GPK

Der Regierungsrat legte im Dezember 2023 zum zweiten Mal nach 2022 Rechenschaft darüber ab, wie er die Empfehlungen aus dem GPK-Bericht «Die Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz/Blausee» umgesetzt hatte. In der ersten Plenumsitzung im Berichtsjahr erteilten je eine Delegation der BVD und der WEU weitergehende mündliche Auskünfte. Der Regierungsrat war alles in allem zum Schluss gekommen, dass die Empfehlungen der GPK weitgehend umgesetzt seien. Sobald die Frage der personellen Ressourcen geklärt sei und entsprechende

Anträge gestellt worden seien, könnten die Abklärungen nach Ansicht des Regierungsrates abgeschlossen werden. Die GPK beurteilte die Situation differenzierter und teilte dem Regierungsrat ihre Einschätzung schriftlich mit:

- **Empfehlung 1 (Anpassung Bauverordnung) und Empfehlung 3 (Ressourcen für Grubenkommissionen):** Die beschlossenen Änderungen in der Bauverordnung gehen für die GPK «in die richtige Richtung». Mit der Präzisierung der Zuständigkeiten dürfte die gewünschte Klarheit geschaffen worden sein. Auch der missverständliche Begriff der «Oberaufsicht» ist aus der Bauverordnung gestrichen worden. Wie sich die neuen Bestimmungen in der Praxis allerdings effektiv auswirken und wie stark die Grubenkommissionen vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) unterstützt werden, hängt massgeblich davon ab, ob die nötigen personellen Ressourcen geschaffen werden. Wenn nicht, drohen die neuen Bestimmungen toter Buchstabe zu bleiben.
- **Empfehlung 2 (Kontrollen verbessern/Aufsicht stärken):** Im Nachgang zum oben erwähnten GPK-Bericht hatte der Regierungsrat unangemeldete Kontrollen eingeführt. Diese wurden seither vom Inspektorat des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) durchgeführt. Im ersten Jahr nach dem GPK-Bericht hatte zudem ein beauftragtes Drittunternehmen zusätzliche unangemeldete Kontrollen durchgeführt. Die angemeldeten Kontrollen blieben parallel dazu bestehen. Auch wenn mit der Einführung von unangemeldeten Kontrollen ein wichtiges Anliegen der GPK aufgenommen worden war, hätte sich die GPK gewünscht, dass der Kanton sein Kontrollregime grundsätzlich überdacht hätte. Die GPK knüpft dabei an Empfehlungen des externen Prüfunternehmens an. Dieses hatte schon 2022 angeregt, ein Konzept für periodische, unangemeldete Kontrollen zu erstellen, allenfalls die rechtlichen Grundlagen anzupassen sowie ein Konzept zur stichprobenartigen Probenahme zu entwickeln. Die GPK teilte dem Regierungsrat mit, dass sie es begrüssen würde, wenn der Regierungsrat eine Auslegeordnung machen würde. Dabei sollte der Regierungsrat die verschiedenen Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf Kosten, Wirkung, Effizienz, Umsetzbarkeit, Akzeptanz und Risiko analysieren und gestützt darauf entscheiden, welche Art von Kontrollen – das heisst durch wen ausgeführt – dem Kanton am meisten bringen. Gegenstand einer künftigen Kontrollstrategie müsste nach Einschätzung der GPK auch das Thema «Beprobung» sein. Die Notwendigkeit von Kontrollen zeigte sich für die Kommission exemplarisch an einer Aussage zum Umgang mit unverschmutztem Bauaushub. So sagte ein Mitglied der Delegation, die gegenüber der GPK zu Beginn des Berichtsjahres über den Umsetzungsstand der Empfehlungen informierte, dass man Kenntnis habe von einem Kanton, wo 15 bis 18 Prozent des Aushubmaterials, das in die Abbaustellen gelangt, nicht sauber, sondern leicht verschmutzt sei mit Asphaltrückständen, mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und mit Kohlenwasserstoffverbindungen. Die Situation im Kanton Bern bezüglich des verschmutzten Aushubs sei vielleicht sogar besser als in jenem Kanton. Das impliziert für die GPK, dass im Kanton Bern sehr wohl auch damit gerechnet werden muss, dass unverschmutzter Aushub, der in Materialabbaustellen deponiert wird, die Vorgaben der eidgenössischen Abfallverordnung (vgl. Art. 19 sowie Anhang 3 VVEA) nicht erfüllt. Die GPK hat beim Regierungsrat nochmals nachgefragt, wie diese Aussage zu verstehen sei. Der Regierungsrat bestätigte, dass der Kanton Bern weniger urban und industriell geprägt sei als der Vergleichskanton und darum davon ausgegangen werden dürfe, dass im Kanton Bern weniger Grenzwertüberschreitungen vorkämen. «Weniger» bedeutet aus Sicht der GPK, dass es Grenzüberschreitungen gibt. Die Ausführungen haben die Kommission auf jeden Fall in ihrer Haltung bestärkt, dass bezüglich der Kontrollen und der Aufsicht weiterhin Handlungsbedarf besteht.
- **Empfehlung 4 (Eingangskontrollen):** Der Regierungsrat hatte sich dafür eingesetzt, dass die Kontrollblätter der FSKB dahingehend angepasst werden, dass die Inspektoren überprüfen müssen, ob beispielsweise ein Konzept zur Eingangskontrolle besteht. Dies ist seit 2022 umgesetzt. Noch nicht umgesetzt ist die Schaffung eines übergeordneten Merkblatts. Dazu kündigte die zuständige Direktion an, im zweiten Halbjahr 2024 einen neuen Anlauf zu nehmen.
- **Empfehlung 7 (Einsatz für Verankerung der Umweltbaubegleitung auf Bundesebene) und Empfehlung 8 (Verankerung der Umweltbaubegleitung auf kantonaler Ebene):** Der Regierungsrat hatte für die Umsetzung der Empfehlung ein juristisches Gutachten erarbeiten lassen und

in einem eigenen Bericht darüber Rechenschaft abgelegt, welche Vorschläge aus dem Gutachten umgesetzt werden sollen. Die WEU als zuständige Direktion gelangte im Berichtsjahr an die GPK und bat um die Erlaubnis, den entsprechenden Bericht öffentlich zugänglich zu machen. Die GPK gewährte diese Bitte. Ausschlaggebend dafür war, dass die Erkenntnisse für mögliche Verbesserungen im Bereich Umweltbaubegleitung (UBB) auf diese Weise nicht nur kantonsintern genutzt werden, sondern dank der grösseren Verbreitung auch national oder zumindest interkantonal etwas in Bewegung setzen können. Inhaltlich war die GPK nach wie vor davon überzeugt, dass im Bereich UBB grosser Handlungsbedarf besteht. Beleg dafür sind die im Gutachten enthaltenen Aussagen von betroffenen Firmen. Sie nannten viele kritische Punkte, etwa die fehlende Weisungsbefugnis oder das Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber, und bestätigten damit die von der GPK in ihrem Bericht festgestellten Mängel. Trotzdem will der Regierungsrat die beiden Empfehlungen der GPK nicht umsetzen, sondern gestützt auf das Gutachten Verbesserungen erzielen mit Anpassungen, die ein besseres Aufwand-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Zudem will der Regierungsrat bis Anfang 2025 zuerst klären, ob und wenn ja inwieweit zusätzliche personelle Ressourcen für die Vollzugsaufgaben im Umweltbereich nötig sind. Anschliessend plant der Regierungsrat mit einem entsprechenden Antrag an den Grossen Rat zu gelangen. Somit ist sehr vieles noch im Fluss und gewisse Verbesserungen werden vorerst nur als Pilotprojekte umgesetzt.

Die Kommission ist darum alles in allem der Auffassung, dass sich die ergriffenen Massnahmen in der Praxis bewähren müssen und ausstehende Schritte zuerst umgesetzt werden sollen. Die Kommission forderte den Regierungsrat darum auf, per Sommer 2027 nochmals schriftlich über die Umsetzung der GPK-Empfehlungen 1 bis 4 sowie 7 und 8 zu informieren. Die Empfehlungen 5 (Pikettdienst im Fischereiinspektorat) und 6 (Knowhow zu Fischgesundheit im Amt für Veterinärwesen aufbauen) sind bereits seit 2022 umgesetzt und damit erledigt.

4.6 Umsetzung der GPK-Empfehlungen aus dem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)»

Ausgehend von ihrem Bericht «Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)» von 2021 schloss die GPK ihre Aktivitäten zum AGG 2023 ab – allerdings mit einer Ausnahme, welche die GPK auch im Berichtsjahr noch beschäftigte. Um einer Empfehlung aus dem GPK-Bericht Nachdruck zu verleihen, hatte die GPK nämlich 2021 die Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells» eingereicht. Der Grosse Rat überwies sie in der Frühlingssession 2022 mit deutlichem Mehr. Im Berichtsjahr informierte die zuständige Direktion die GPK mündlich und schriftlich über den Stand der Umsetzung der Motion. Die BVD führte dabei aus, dass die Raumkosten der einzelnen Direktionen schon heute bekannt seien. Was nicht passiere, sei, dass die Kosten verrechnet würden. Die BVD wies zudem darauf hin, dass eine reine Kostenverrechnung noch keinen Mehrwert bringe, sondern diese erst Wirkung zeigen würde, wenn die Direktionen mehr Autonomie in der Budgetierung der Raumkosten hätten und sie frei entscheiden könnten, wie viel Geld sie für Raumressourcen und wie viel sie für anderes aufwenden wollten. Die BVD zeigte auch auf, dass die Anzahl Kantonsangestellter in den letzten zehn Jahren prozentual deutlich stärker gewachsen ist als der Raumbedarf. Die Direktion führte das darauf zurück, dass Massnahmen wie die 2021 eingeführten Flächenstandards bereits greifen. Diese definieren, wie gross die Fläche eines kantonalen Arbeitsplatzes maximal sein darf. Was die Umsetzung der Motion betrifft, zeigte die BVD auf, wie allenfalls andere Instrumente als eine reine Raumkostenverrechnung den gewünschten Effekt bringen könnten. Die GPK nahm die Ausführungen der BVD zur Kenntnis und wird 2025 eine Beurteilung zur Umsetzung der Motion abgeben. Bereits im Vorfeld der Anhörung war es der GPK allerdings wichtig gewesen, die BVD darauf aufmerksam zu machen, dass es der Grosse Rat ist, der letztlich über die Umsetzung bzw. Abschreibung der Motion entscheiden wird und nicht die GPK.

5. Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Die Kommission schloss im Berichtsjahr ihre Beschäftigung mit dem Berufsbildungszentrum Biel und der Aufsicht des Kantons über dieses ab.

5.1 Unruhe im Zusammenhang mit dem Berufsbildungszentrum Biel

Ein Jahr nachdem die GPK der BKD verschiedene Empfehlungen zur Aufsicht und Steuerung im Zusammenhang mit dem Berufsbildungszentrum Biel (BBZ) zugestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 21), ging die GPK im Berichtsjahr der Frage nach, inwieweit die zuständige Direktion und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) die Empfehlungen umgesetzt hatten. Zu diesem Zweck fand ein mündlicher Austausch zwischen einer Delegation der BKD und der GPK statt. Dabei legte die Delegation der BKD dar, welche Massnahmen die Direktion ergriffen hat, seit die FK in einem vertraulichen Bericht verschiedene Mängel im Zusammenhang mit dem BBZ festgestellt hatte. Die GPK ihrerseits war 2023 aufgrund dieses Berichts zum Schluss gekommen, dass aus der Perspektive der Oberaufsicht in vier Themenbereichen Handlungsbedarf bestehe. Die Kommission hatte gegenüber der BKD die Erwartung geäussert, dass die Aufsicht durch das MBA zu stärken und generell die Kompetenzen und Aufgaben zu präzisieren seien. Zudem hatte die GPK die BKD aufgefordert, zwei Empfehlungen der FK sorgfältig zu prüfen, nämlich eine Anpassung der Anstellungsbedingungen für das Schulverwaltungspersonal sowie eine regionale Neuorganisation der Berufsschulen.

Gestützt auf die Ausführungen der BKD kam die GPK im Berichtsjahr zum Schluss, dass die zuständige Direktion aufgrund der Feststellungen der FK und der Empfehlungen der GPK Korrekturen vorgenommen hat. Sichtbare Zeichen sind etwa das Anpassen der Leistungsverträge oder der Verordnung. Aber auch die Justierung der Aufgaben der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren, organisatorische Anpassungen im MBA mit der Zusammenführung zweier Abteilungen oder der Aufbau einer Controlling-Einheit belegten, dass die BKD Massnahmen ergriffen hatte. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich dabei um wichtige Schritte, die in die richtige Richtung gehen. Inwieweit es im Aufsichtsverständnis des MBA effektiv zu einem Kulturwandel gekommen ist, ob es die Finanzverantwortung, Strategieverantwortung und Führungsverantwortung aktiver wahrnimmt als früher und inwiefern heute die Führung der Berufsschulen nicht mehr nach dem Prinzip des Konsenses und der Rücksichtnahme erfolgt, müssen nach Ansicht der GPK die nächsten Jahre zeigen. So erwartet die Kommission, dass beispielsweise von den neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Berufsschulen Gebrauch gemacht wird, wenn dies erforderlich sein sollte.

In Bezug auf die Aufsicht als wenig hilfreich erachtet die Kommission den Begriff der «teilautonomen» Schulen, weil er Verantwortlichkeiten verwischt. Der Begriff suggeriert, dass die BKD und das MBA die Aufsicht nur *teilweise* wahrnehmen müssen, weil den Schulen ein Grad von *Autonomie* zugestanden werden muss. Die GPK verwies in diesem Zusammenhang auf ähnlich gelagerte Diskussionen bei den sogenannten anderen Trägern öffentlicher Aufgaben: Auch Aktiengesellschaften wie der BKW AG, der BLS AG oder den regionalen Spital AGs wurde mit der Verselbstständigung bewusst mehr Autonomie eingeräumt. Die Leine, mit der diese ausgelagerten Unternehmungen geführt werden, wurde damit zwar gelockert. Der Regierungsrat muss die Leine aber jederzeit und vollständig in der Hand behalten, um zu reagieren, wenn es nötig sein sollte, denn die politische Letztverantwortung liegt beim Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs (vgl. dazu die Medienmitteilung der GPK vom Mai 2021). Insofern hielt die GPK gegenüber der BKD fest, dass unabhängig davon, ob der Begriff «Teilautonomie» in der Verordnung bleibt oder nicht, die Aufsicht – und dabei namentlich, wie weit sie reicht und was sie umfasst – klar festgelegt und definiert werden muss.

Zudem hat die GPK im Mai 2023 zwei weitere Anliegen der FK aufgenommen und die BKD gebeten, Vor- und Nachteile des Status Quo im Vergleich zu den Vorschlägen der FK aufzuzeigen. Die BKD führte gegenüber dem zuständigen GPK-Ausschuss aus, aus welchen Gründen sie beide Anliegen –

die regionale Neuorganisation der Berufsschulen sowie veränderte Anstellungsbedingungen für Verwaltungsschulpersonal – nicht umsetzen will. Die GPK nahm die entsprechenden Ausführungen zur Kenntnis und verzichtete darauf, sich inhaltlich weiter dazu zu äussern.

Die GPK teilte dem Regierungsrat mit, dass sie die Thematik damit abgeschlossen hat, dass sie sich aber vorbehält, die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen, um die Umsetzung der Empfehlungen auf längere Frist nochmals zu prüfen.

6. Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Die Kommission beschäftigt sich im Berichtsjahr wie jedes Jahr mit dem Stand der Realisierung von drei Halteplätzen für Schweizer Fahrende. Einmal mehr ein Thema war das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG), das der Regierungsrat im Berichtsjahr zur Beratung zuhanden des Grossen Rates verabschiedete. Zur Kenntnis genommen hat die Kommission auch die jährliche Berichterstattung zur Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). Zudem beriet die GPK den Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) zuhanden des Grossen Rates vor (vgl. Kapitel 13).

6.1 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende

Sieben Jahre nachdem der Grosse Rat einen Rahmenkredit für die Planung und Realisierung von drei Halteplätzen für schweizerische Fahrende verabschiedet hatte, konnte im Oktober 2023 in Erlach der erste der drei Standplätze eingeweiht werden. Dies entnahm die GPK dem aktuellen Bericht der DIJ, den sie seit der Genehmigung des Kredits jährlich erhält. Der zweite Halteplatz in Herzogenbuchsee soll demnach im Frühling 2025 eröffnet werden. Der Standplatz in Erlach wurde damit vier Jahre später als ursprünglich prognostiziert fertiggestellt, bei jenem in Herzogenbuchsee werden es sechs Jahre später sein. Am grössten sind die Probleme allerdings beim geplanten Standplatz in Muri bei Bern (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 24f.): Neue Abklärungen der DIJ ergaben, dass wegen der dauerhaften Nutzung des Platzes eine Verpflichtung besteht, Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen. Damit sollen die Chancen erhöht werden, dass das Bundesgericht bei einem allfälligen Weiterzug von Einsprachen das Projekt stützt. Eine Realisierung des Vorhabens wird dadurch nicht vor 2027 möglich sein. Die Ausführungen zum Standplatz in Muri bei Bern haben bei der Kommission verschiedene Fragen ausgelöst. Die GPK gelangte darum mit einem Schreiben an die DIJ und bat sie, diese zu beantworten. Dabei ging es um unterschiedliche Beitragshöhen des Bundesamtes für Kultur (BAK), um die Zuständigkeiten bei einem allfälligen Enteignungsverfahren sowie um den Auslöser, der dazu geführt hatte, dass das Thema «Lärm» mehr Aufmerksamkeit erhielt.

In ihrem Antwortschreiben nahm die DIJ nicht nur zu den Fragen der GPK Stellung, sondern informierte auch über die neusten Entwicklungen rund um die Planung des Standplatzes in Muri bei Bern. Bei diesem waren zusätzliche Abklärungen nötig geworden, weil sich gezeigt hatte, dass der Untergrund teilweise «durchnässt und instabil» sei. Die DIJ kündigte an, die GPK nach Vorliegen der entsprechenden Resultate mittels ausserordentlicher Berichterstattung «schnellstmöglich» wieder zu informieren. In einem abschliessenden Schreiben forderte die GPK die DIJ auf, im Rahmen dieser angekündigten zusätzlichen Berichterstattung darzulegen, was angesichts der wiederkehrenden Probleme noch alles passieren muss, bis dass die DIJ konkret über einen Verzicht auf diesen Standort nachdenkt. Für die Kommission stellte sich allmählich die Frage, ob das Projekt, wie es nun ausgeführt werden soll, noch dasselbe ist wie jenes, zu welchem der Grosse Rat 2016 Ja gesagt hat. Viele der damals gemachten Aussagen sind im Verlauf der Realisierung zur Makulatur geworden, namentlich die Angaben über den Realisierungshorizont und die Kosten, aber auch, was den Umfang der planerischen und bautechnischen Abklärungen betrifft und somit indirekt auch, wie die Standplätze ausgestattet sein werden. Ebenfalls genauere Auskünfte von der DIJ will die GPK zum Enteignungsverfahren. Nachdem der Kanton vor Jahren betont hatte, dass die Gemeinde dafür zuständig sei, teilte die DIJ nun mit, dass die Zuständigkeit nun doch beim Kanton liege. Die Kommission will von der DIJ wissen, wie es zu erklären ist, dass sich der Kanton nach dem Fall Campus Biel bereits

zum zweiten Mal innert kurzer Zeit über die Zuständigkeit für ein Enteignungsverfahren täuscht. Mit diesen Feststellungen schloss die Kommission die Beschäftigung im Berichtsjahr ab. Die GPK erwartet 2025 zunächst den angekündigten ausserordentlichen Bericht sowie den nächsten ordentlichen Standbericht.

6.2 Revision Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Obwohl die DIJ, damals noch Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), bereits 2017 eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) in Aussicht gestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2021, S. 11), dauerte es bis im September 2020, bis die DIJ der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des KDSG zustellen konnte. Im Juni 2021 bediente die DIJ die Kommission mit der Synopse sowie einem Auszug des Vortragsentwurfs. Die GPK hatte dazu grosse Vorbehalte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 12ff.).

Im Juni 2023 informierte die DIJ die GPK in einem Schreiben über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für die Totalrevision des KDSG und darüber, dass die Forderungen, Anträge und Vorschläge der GPK aus dem Konsultationsverfahren sorgfältig geprüft worden seien. Die GPK stellte fest, dass einzelne Anliegen aufgenommen worden waren, die Mehrheit aber nicht. Die GPK verzichtete auf eine Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren. Grund dafür war, dass die Kommission wenig Sinn darin sah, nochmals die gleichen Kritikpunkte zu wiederholen, da sie die Haltung der DIJ dazu bereits kannte. Im März des Berichtsjahres konsultierte die DIJ die GPK zum zweiten Mitberichtsverfahren. Dem Begleitschreiben der DIJ war zu entnehmen, dass keine weiteren als die bereits im ersten Konsultationsverfahren eingebrachten Anliegen der GPK berücksichtigt wurden. Aus denselben prozessualen Gründen wie beim Vernehmlassungsverfahren entschied die GPK, auch auf die Teilnahme am zweiten Konsultationsverfahren zu verzichten. Die Kommission beschloss stattdessen, sich gegenüber der zuständigen vorberatenden Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) mit einem Mitbericht einzubringen.

Im November des Berichtsjahres verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage zur Revision des KDSG an den Grossen Rat. Parallel dazu wandte sich die DIJ an das Büro des Grossen Rates, um dieses darüber zu informieren, dass der Regierungsrat den Entwurf des KDSG sowie die Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) zuhanden des Grossen Rates verabschiedet hat. Die GPK hatte 2021 und 2022 dreimal gegenüber der DIJ sehr deutlich festgehalten, dass die Direktion Büro und JuKo unbedingt zu den sie betreffenden Änderungen im KDSG konsultieren muss. Dass die DIJ dies erst gleichzeitig zur Verabschiedung der Vorlage zuhanden des Grossen Rates tat, war auch für das Büro des Grossen Rates höchst irritierend. Die Präsidentin der GPK konnte als Mitglied des Büros dem Gremium darlegen, dass die GPK mehrfach darauf hingewiesen hatte, dass die DIJ das Büro des Grossen Rates einzubeziehen habe und dass die GPK aus prozessualen Gründen auf die Teilnahme am Vernehmlassungs- und zweiten Konsultationsverfahren verzichtet hatte. Da das Büro vorerst die DIJ zum weiteren Vorgehen anhören will, musste die Beratung des KDSG um eine weitere Session von der Frühlingssession in die Sommersession 2025 verschoben werden.

Der GPK liegen die Unterlagen zur Revision des KDSG vor. Sie wird sich erst 2025 im Rahmen des Mitberichtsverfahrens an die vorberatende Kommission wenden. Schwerpunkt der GPK wird dabei der Artikel zum Wahlgremium der oder des Datenschutzbeauftragten sein: Erst im zweiten Mitberichtsverfahren (nach dem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren) wurde eine komplett neue Zusammensetzung des Gremiums kreiert und die Führung des Sekretariats dieser Behörde der GPK zugewiesen – ohne dass die GPK dazu direkt gefragt worden wäre. Die Kommission wird sich entsprechend zu den sie betreffenden Artikeln äussern.

6.3 Weitere Aktivitäten

- **Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK teilte der damaligen JGK schon vor Jahren mit, dass sie diese Bestimmung als unglücklich erachtet. Im Januar 2017 informierte die JGK die GPK in einem Schreiben darüber, dass sie mit dem Vorschlag der Streichung des Artikels einverstanden sei, jedoch ein geeigneter Zeitpunkt für die Gesetzesrevision abgewartet werden müsse. Auf Nachfrage der GPK teilte die DIJ der Kommission 2023 mit, dass sie die Meinung der GPK nach wie vor teilt, dass Artikel 7 Absatz 4 BBSAG ersatzlos gestrichen werden kann und nahm die Nachfrage der GPK zum Anlass, um zu prüfen, ob in nächster Zeit eine Möglichkeit für eine indirekte Änderung des BBSAG besteht. Im Berichtsjahr informierte die DIJ die GPK nun darüber, dass die DIJ in Absprache mit der Staatskanzlei einen Weg gefunden habe und die Streichung entsprechend im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) erfolgen soll. Die GPK nahm dies erfreut zur Kenntnis. Im Berichtsjahr behandelte die GPK zudem den Jahresbericht 2023 der BBSA. Gemäss diesem hat die BBSA 1224 Institutionen mit einem Gesamtvermögen von rund 205,9 Milliarden Franken beaufsichtigt. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA waren im Bericht zum Schluss gekommen, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Die GPK erwartet den nächsten Bericht 2025.

7. Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN)

Die GPK beschäftigte sich auch im Berichtsjahr mit dem Stand der kantonalen Informatik. Über weitere Themen in der Zuständigkeit der FIN informiert die GPK im Kapitel zu den direktionsübergreifenden Aktivitäten (Kapitel 3), so etwa zum jährlichen Risikodialog oder zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi).

7.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Die GPK beschäftigte sich 2024 mit dem jährlichen ICT-Reporting (Information and Communications Technology) des Regierungsrates. Erstmals bestand dieses wie von der GPK angeregt aus zwei Teilen, nämlich einer ausführlichen Fassung sowie einem kürzeren Auszug mit den wichtigsten Kapiteln. Spezifische Themen daraus vertiefte die GPK im Informatikgespräch mit einer Delegation der zuständigen Finanzdirektion. Die GPK wollte von der Finanzdirektorin wissen, welches 2023 aus einer strategischen Sicht die bedeutendsten Informatikprojekte waren. Fragen stellte die Kommission auch zur Form und zur Erarbeitung des ICT-Reportings, zu den ICT-Kosten, zu den Fachapplikationen, zum Stand der Einführung von SAP als übergeordneter Konzernapplikation sowie zu den Lehren aus NeVo/Rialto. Gestützt auf die erhaltenen Auskünfte gelangte die GPK zu folgenden Schlussfolgerungen:

- **Berichterstattung:** Der Kurzbericht als Auszug des umfangreicheren Berichts ist für die GPK ohne Zweifel ein Fortschritt und hilft, sich rascher einen Überblick zu verschaffen. Wenn der Bericht – wie am Informatikgespräch vorgeschlagen – künftig noch über ein Glossar verfügen würde, könnte die Verständlichkeit weiter verbessert werden. Bedauerlich ist aus Sicht der Kommission hingegen, dass die Tabellen zu den ICT-Kosten nur noch über einen Zeitraum von vier und nicht mehr wie früher von zehn Jahren Auskunft geben. Während Ausreisser das Bild bei einer Tabelle über vier Jahre ziemlich verfälschen können, erlaubt es ein Betrachtungszeitraum von zehn Jahren verlässlicher, Trends und längerfristige Entwicklungen erkennen zu können.

- Enterprise Resource Planning (ERP) – *Software für die Abwicklung grundlegender Geschäftsprozesse*: Die GPK anerkennt, dass das übergeordnete Ziel, die beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personalinformations- und Gehaltssystem des Kantons) durch eine neue Standardlösung abzulösen, erreicht worden ist, und zwar innerhalb der geplanten Kosten- und Zeitvorgaben. Was für die GPK aber auch zur Wahrheit gehört, ist, dass seit dem Start des Projekts bis zum Abschluss der dritten Etappe mehr als zehn Jahre vergangen sein werden. Irritierend ist aus Sicht der GPK, wie positiv die FIN den operativen Start von SAP darstellt – trotz zahlreicher Holprigkeiten. Die GPK sprach die FIN etwa auf kritische Feststellungen der FK an. Diese hatte im Quartalsbericht per Ende Juni 2024 die Effizienz des «Customer Center of Expertise» (CCoE) sowie die Wirtschaftlichkeit wegen der vielen Drittaufträge in Frage gestellt. Die FIN verwies im Informatikgespräch darauf, dass es aufgrund des kantonalen Lohngefüges schwierig sei, die entsprechenden Fachleute für den Kanton zu gewinnen und dass der Anteil an Drittfirmen überhaupt nicht überdurchschnittlich gross sei. Der Befund der FK, dass gewisse Drittfirmen Routine-Aufgaben ausführen würden, konnte die FIN damit aber beispielsweise nicht entkräften. Auch dass Schattenlösungen im Einsatz stehen, um SAP zu umgehen, ist eine Tatsache, die der FIN offensichtlich nicht einmal bekannt war. In Bezug auf die zweite Etappe des ERP-Projekts machte die Delegation der FIN am Informatikgespräch zudem die Aussage, dass die Logistik im operativen Beschaffungswesen noch nicht ausgerollt sei. Da müsse sich erst noch zeigen, inwieweit damit Effizienzsteigerungen erzielt werden könnten. Es sei schwierig zu sagen, was diese Etappe wirklich bringen werde, wenn man nicht genau wisse, wie die Lösung aussehen werde. Diese Aussage liess die GPK deshalb aufhorchen, weil sie 2020 den kantonalen Beschaffungsprozess überprüft hatte und dabei zum Schluss gekommen war, dass keine gesamtkantonale Übersicht über Beschaffungen bestehe. Der Regierungsrat hatte damals angekündigt, dass sich die Situation erst ab 2025 verbessern werde. Dass nun offensichtlich viele Unsicherheiten bestehen, wie SAP die Datensituation im Beschaffungswesen verbessern kann, ist für die GPK irritierend. Entsprechend bekräftigte sie gegenüber dem Regierungsrat die 2020 formulierte Erwartung, dass mit dem Abschluss der zweiten Etappe wie versprochen die nötige Übersicht über die kantonalen Beschaffungen vorhanden sein muss.
- NeVo/Rialto: Sehr erstaunt war die GPK über die Ausführungen der FIN zum Informatik-Projekt NeVo/Rialto. Die Direktion argumentierte, dass es sich um eine Fachapplikation handle, für die allein die zuständige Direktion verantwortlich sei. Die Kommission stellte damit einmal mehr fest, dass das Silodenken gerade in der Informatik weiterhin sehr ausgeprägt ist – trotz der Bemühungen um Standardisierung und Harmonisierung, die mit dem Programm IT@BE verfolgt worden waren. Überdies hat die GPK aufgrund der Ausführungen der FIN den Eindruck gewonnen, dass diese kaum Potenzial sieht, um aus NeVo/Rialto Lehren für andere ICT-Projekte zu ziehen. Vielmehr betonte die FIN, dass die heute vorhandenen Projektvorgaben gut seien. Nach Auffassung der GPK nützen allerdings die besten Projektvorgaben nichts, wenn sie nicht eingehalten werden. Und genau dort sieht die GPK Potenzial, um Lehren für andere Projekte zu ziehen: Warum werden Nutzerinnen und Nutzer trotz klaren Vorgaben nicht ausreichend in die Projektarbeiten und in den Change-Prozess einbezogen? Warum findet die Ausbildung der Mitarbeitenden nicht im verlangten Ausmass statt? Der Grosse Rat hat in der Herbstsession einen Bericht zu NeVo/Rialto mit zwei Planungserklärungen der GPK praktisch einstimmig zur Kenntnis genommen (vgl. Kapitel 13). Eine Planungserklärung verlangt, dass der Regierungsrat im Bericht zur Erfüllung der Motion 228-2023 «Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT» aufzeigt, wie der Kanton sicherstellt, dass die Lehren aus den Fehlern bei NeVo/Rialto bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden. Aufgrund der Ausführungen der FIN sah sich die GPK veranlasst, gegenüber dem Regierungsrat in einer Stellungnahme zu bekräftigen, dass sie im entsprechenden Bericht substanzielle Antworten erwartet. Denn wie am Gespräch angetönt, steht mit dem Projekt «Neues Fallführungssystem im Kanton Bern» (NFSS) für die Ausrichtung der Sozialhilfe ein noch grösseres Informatikprojekt vor der Umsetzung, bei dem ähnliche Probleme wie bei NeVo/Rialto noch gravierendere Folgen hätten. Entsprechend wird sich die Kommission vorbehalten, sich bei der Vorberatung des Umsetzungsberichts zur Motion 228-2023 mit einem Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission einzubringen.

Mit diesen Feststellungen schloss die GPK ihre begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik im Berichtsjahr ab.

8. Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Im Bereich der GSI schloss die GPK ihre Beschäftigung mit dem Inselspital Bern ab. Aktiv geworden war die GPK aufgrund von Vorwürfen, welche die Zusammenarbeit der GSI mit Dritten betrifft. Im Rahmen des Konzepts «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) setzte die Kommission zudem ihre Beschäftigung mit der Aufsicht über die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD AG) fort.

8.1 Vorwürfe zur Zusammenarbeit der GSI mit Dritten

Ausgehend von Hinweisen, wonach die Zusammenarbeit der GSI mit Leistungserbringern verbesserungswürdig sei, diskutierte die Kommission im März des Berichtsjahres verschiedene Aspekte dieser Thematik. Die Kommission prüfte, inwiefern es eine Möglichkeit wäre, sich generell mit dem Thema «Leistungsverträge» auseinanderzusetzen. Weitere Abklärungen der GPK führten schliesslich dazu, dass die Kommission das Thema «Leistungsverträge» doch nicht aufgriff. Ein Hauptgrund dafür war die in der Sommersession 2024 überwiesene Motion 2010-2023 «Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern», womit diese Thematik bereits aufgegriffen wurde.

Da der GPK in der Folge von verschiedenen Seiten Vorwürfe zugetragen wurden, bei denen es ganz generell um die Zusammenarbeit von Dritten und der GSI ging, griff die GPK das Thema schliesslich doch auf. Bei den erhobenen Vorwürfen standen dabei stets ähnliche Themen im Vordergrund: Bemängelt wurden der ungenügende Einbezug, fehlende Transparenz, fehlende Verlässlichkeit und ein generell rauer Umgangston. Die gegenüber der GPK kolportierte Kritik deckte sich mit Vorwürfen, die 2024 auch in parlamentarischen Vorstössen angesprochen sowie durch Medienberichte aufgegriffen worden waren. So hatte etwa der Verband Bernischer Gemeinden in seiner Vernehmlassungsstellungnahme zum Sozialhilfegesetz kritisiert, dass er in die Ausarbeitung des Gesetzes nicht einbezogen gewesen sei, obwohl die Sozialhilfe eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden sei. Die GPK entschied, die GSI zu einem Gespräch einzuladen, um die Vorwürfe mit einer Delegation der Direktion besprechen zu können. Da die Einladung Ende des Berichtsjahres erfolgte, wird der Austausch erst 2025 stattfinden. Noch im alten Jahr kam die GSI aber einer Bitte der GPK nach und sandte der Kommission verschiedene Unterlagen zu, so namentlich die Geschäftsordnungen der Direktion und der drei Ämter.

8.2 KoTrA-Prüfunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD AG)

Die GPK nutzt das jährliche PCG-Reporting jeweils als Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, um exemplarisch die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion zu überprüfen. Sie tut dies jeweils basierend auf dem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA).

In ihrer aktuellen Prüfunde beschäftigt sich die GPK mit der UPD AG. Sie teilte ihre Auswahl dem Regierungsrat Ende 2023 mit und bat ihn darum, ihr wie üblich beim Start einer KoTrA-Runde die Dokumente zuzustellen, welche im Zusammenhang stehen mit der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion über die Universitären Psychiatrischen Dienste. Die GPK erhielt diese Unterlagen im Februar des Berichtsjahres zugestellt und machte sich anhand dieser Dokumente ein Bild der Situation. Die Kommission entschied, in einem ersten Schritt die zuständige Direktion anzuhören. Das Gespräch mit der GSI zur Aufsicht über die UPD AG fand im Mai des Berichtsjahres statt. Um ein vollständigeres Bild zu

erhalten, führte die Kommission in einem nächsten Schritt im August des Berichtsjahres Gespräche mit den beaufsichtigten Stellen, konkret mit einer Delegation des ehemaligen Verwaltungsrates sowie mit einer Delegation der ehemaligen respektive aktuellen Geschäftsleitung der UPD AG. Die Anfrage der neuen Leitung der UPD AG im August des Berichtsjahres, bei der Kommission vorstellig werden zu dürfen und ihre Sicht der Situation darzulegen, lehnte die GPK zumindest für den Moment ab. Dies mit der Begründung, dass der Fokus der Kommission auf der Aufsichtstätigkeit des Kantons liegt und dass der Untersuchungszeitraum vor der Amtszeit der neuen Leitung liegt.

Basierend auf den eingeholten Informationen aus Unterlagen und Anhörungen zog die Kommission eine erste Zwischenbilanz. Sie stellte fest, dass die Komplexität des Themas sehr hoch ist und viele verschiedene Aspekte hineinspielen. Aus diesem Grund war es der GPK wichtig, ihre Rolle nochmals zu schärfen und den Fokus der Untersuchung zu definieren:

- Einerseits gilt es, sich gegenüber dem Aufgabenbereich der Gesundheits- und Sozialkommission (**GSoK**) als zuständige Sachbereichskommission abzugrenzen. Diese ist zuständig für die Vorberatung von Geschäften aus dem Sachbereich Gesundheit und somit beispielsweise für die Vorberatung des in der Sommersession des Berichtsjahres im Grossen Rat verabschiedeten Kredits «Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften. Rahmenkredit 2024 – 2028» von 100 Millionen Franken. Die UPD AG steht bezüglich dieses Kredits im Vordergrund, sie hatte bereits im Herbst 2023 ein Gesuch um Unterstützung zur Liquiditätssicherung beim Regierungsrat gestellt. Auch die sachliche Beurteilung der potenziellen Fusion zwischen UPD AG und PZM AG obliegt grundsätzlich der GSoK.
- Des Weiteren nimmt auch die **FiKo** eine Rolle ein. Ihr kommt die übergeordnete Funktion zu, was den Überblick über die finanzielle Situation im Kanton Bern angeht. In diesem Rahmen soll die FiKo neben der GSoK gemäss überwiesener Auflage 4 zum oben erwähnten Liquiditätssicherungskredit über die Verwendung der Mittel und deren Bewirtschaftung informiert werden.
- Der GPK ist für die Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes auch die Unterscheidung zu einer **begleitenden Oberaufsicht** wichtig. Gemäss KoTra-Konzept wählt die GPK exemplarisch eine Institution aus, bei der sie überprüft, mit welchen Verfahren und Abläufen der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion die Aufsicht über diese Institution wahrnimmt. Das Konzept hält weiter fest, dass im Fokus des Gesprächs steht, wie die Fachdirektion und der Regierungsrat die Aufsicht ausüben, sowie spezifische Fragen, die sich aus den schriftlichen Dokumenten ergeben. Der Fokus liegt bei einer KoTra-Runde anders als bei einer begleitenden Oberaufsicht klassischerweise auf einer rückblickenden Betrachtung. Diesen Weg hat die Kommission entsprechend auch eingeschlagen, indem sie darauf verzichtet hat, die neue Leitung der UPD AG anzuhören.
- Schliesslich stellt auch die **zeitliche** Abgrenzung eine Herausforderung dar. Die Kommission entschied, sich explizit nicht von Aktualitäten leiten zu lassen. Die umfassenden Unterlagen und eingeholten Auskünfte bieten eine breite Grundlage, um die Wahrnehmung der Aufsicht des Regierungsrates über die UPD AG beurteilen zu können. Da die Unterlagen inkl. Anhörungen nicht über Mitte 2024 hinausgehen, erachtet die Kommission dies als geeignete ungefähre Abgrenzung für ihren Untersuchungszeitraum.

Die GPK orientierte sich entsprechend an den gängigen Leitfragen zur KoTra-Runde, nämlich einerseits, mit welchen Verfahren und Abläufen der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion die Aufsicht über die UPD AG wahrnehmen, und andererseits, inwiefern diese Aufsicht zweckmässig vorgenommen wurde. Aufgrund der im Berichtsjahr erhaltenen Informationen kam die Kommission zum Schluss, dass in einigen Bereichen gewisse Unklarheiten bestehen. Um ein ganzheitliches Bild zu erhalten, richtete die GPK im November des Berichtsjahres einige Nachfragen einerseits an den Regierungsrat und andererseits an die GSI als zuständige Fachdirektion. Die Kommission erwartet die Antworten 2025 und wird sich dann mit dem weiteren Vorgehen befassen.

8.3 Unruhe am Inseelspital

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Untersuchung zur Unruhe am Inseelspital ab und informierte die Öffentlichkeit im Februar mit einer Medienmitteilung über ihre Erkenntnisse. Das Hauptproblem für die Unruhe am Inseelspital in den letzten Jahren sah die GPK in der ungenügenden Kommunikation durch die oberste Spitalführung. Hier waren von der Insel-Leitung mehrere Fehler begangen worden, die das Vertrauen des Personals in die Führung massiv beeinträchtigt hatten. Exemplarisch zeigte dies ein Leporello, mit dem die Vision der Insel Gruppe AG beschrieben werden sollte. Die darauf abgebildeten Werte, zum Beispiel, dass die Mitarbeitenden und deren Fachexpertise die wichtigsten Erfolgsfaktoren der Insel Gruppe seien, blieben leere Worte, als genau diese Mitarbeitenden über die Schliessung zweier Spitäler nicht direkt informiert wurden, sondern davon über die Medien erfahren mussten. Beim Ziel, dass sich die Insel Gruppe bis 2021 zur Vorreiterin der digitalen Medizin entwickle, haben die Verantwortlichen, als das Jahr 2021 vorbei war, die Zeitangabe «2021» stillschweigend aus dem Leporello gestrichen. Die Einführung eines neuen Vergütungssystems wurde offensichtlich nur sehr kurzfristig und knapp kommuniziert, so dass sich viele allein schon deswegen – unabhängig vom Inhalt – vor den Kopf gestossen fühlten. Diese Beispiele zeigen, dass es nicht nur darum geht, dass man kommuniziert, sondern viel mehr, was und wie man kommuniziert. Zur Kommunikation gehört, Transparenz zu schaffen und Entscheide von grösserer Tragweite gegenüber dem Personal zu begründen und frühzeitig darüber zu informieren. Aber auch, Mitarbeitende einzubeziehen und ihre Ideen und Vorschläge ernst zu nehmen, wenn das Bedürfnis besteht, angehört zu werden.

Nicht frei von Widersprüchen war auch die Kommunikation des Regierungsrates gegenüber der GPK. Dieser hielt in einem Schreiben an die GPK fest, dass im Rahmen der regelmässigen Gespräche mit den Personalverbänden und der Personalkommission Führungsprobleme «nicht gemeldet» worden seien. Diese Aussage entspricht aufgrund der Abklärungen der GPK nicht der Realität. Die Personalkommission hatte sehr wohl entsprechende Meldungen erhalten. Dass der Regierungsrat hier nicht transparent informiert hatte, trug nicht dazu bei, das Vertrauen der GPK in die Auskünfte des Regierungsrates und die Wahrnehmung seiner Aufsicht über die Insel Gruppe AG zu stärken. Dabei ist es nach Einschätzung der GPK nötiger denn je, dass der Regierungsrat bei der Insel Gruppe AG genau hinschaut. Mit Blick auf andere Kantone muss man festhalten, dass die Insel Gruppe AG für den Kanton im Moment eines der grössten finanziellen Risiken darstellt. So musste der Grosse Rat des Kantons Aargau im Mai 2024 für das Kantonsspital Aarau einen Rettungskredit in der Höhe von 240 Millionen Franken sprechen. Nur dank dieser Finanzspritze konnte das Spital vor dem Konkurs gerettet werden. Auch beim Inseelspital ist die wirtschaftliche Situation angespannt, wie das Defizit im vergangenen Geschäftsjahr in der Höhe von 80 Millionen Franken unterstreicht. Solche Nachrichten sorgen für Unsicherheit. Auch deshalb ist eine funktionierende Kommunikation entscheidend. Die Kommission hat dem Regierungsrat darum empfohlen, sich bei der Insel Gruppe AG für mehr Klarheit und Transparenz in diesem Bereich einzusetzen.

8.4 Lehren aus den Vorkommnissen am Psychiatriezentrum Münsingen

Der Regierungsrat reagierte im Berichtsjahr auf eine Empfehlung, welche die GPK 2023 im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung zum Psychiatriezentrum Münsingen (PZM) abgegeben hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 28-30). Die GPK schlug nämlich vor, dass die kantonale Whistleblowingstelle künftig auch Anlaufstelle für alle «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» sein sollte. Dies, weil das Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) bisher lediglich vorsieht, dass der Regierungsrat im Einvernehmen mit der FK diese als Meldestelle für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von «kantonalen Anstalten» bezeichnen kann (vgl. Art. 40 Abs. 2 KFKG). Die GPK wünschte sich eine klare Zuständigkeit und eine Ausweitung auch auf Aktiengesellschaften wie die PZM AG. Zudem versprach sich die GPK eine Steigerung der Bekanntheit der Whistleblowingstelle, wenn der Geltungsbereich ausgeweitet würde. Der Regierungsrat gab in einer Stellungnahme nun zu bedenken, dass eine Ausweitung der Zuständigkeit der Whistleblowingstelle auf Psychiatrien und andere Träger öffentlicher Aufgaben eine Revision des KFKG erfordern würde. Entsprechende Bestrebungen seien bei der Beratung des KFKG zudem klar abgelehnt worden. Nebst rechtlichen Hürden

gab der Regierungsrat zu bedenken, dass eine Lösung angestrebt werden sollte, die alle stationären Leistungserbringer im Gesundheitsbereich erfassen soll – unabhängig von ihrer Trägerschaft und ihrem Leistungsangebot. Um eine möglichst umfassende Lösung zu erreichen, wäre eine tiefergreifende Revision der geltenden Rechtsordnung nötig. Der Regierungsrat kündigte an, sich weiterhin mit der Thematik auseinanderzusetzen und Varianten zu prüfen, welche sämtliche stationären Leistungserbringer im Gesundheitsbereich umfassen würden. Die GPK nahm das Schreiben des Regierungsrates zur Kenntnis und wartet entsprechende Schritte ab. Zudem hat die Kommission die Thematik der psychiatrischen Versorgung und die Lehren aus den Vorkommnissen am PZM auf ihre Mehrjahresplanung gesetzt und wird zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle durchführen.

9. Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)

Die GPK schloss im Berichtsjahr ihre Abklärungen zur Kommunikation des Regierungsrates rund um die Gefährlichkeit von Gummigeschossen ab. Einen Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr die Oberaufsicht über die kantonalen Staatsschutzaktivitäten.

9.1 Aufsicht über die kantonale Staatsschutztaetigkeit

Ende 2023 schaute der zuständige GPK-Ausschuss dem Sicherheitsdirektor bei der Ausübung seiner Aufsicht über den kantonalen Nachrichtendienst (KND) über die Schulter. Über diesen Aufsichtsbesuch legte auch die schriftliche Berichterstattung der SID Rechenschaft ab, mit welcher sich die GPK 2024 näher auseinandersetzte. Zudem führte der zuständige Ausschuss wie gewohnt ein vertiefendes Gespräch mit einer Delegation der SID, um die Berichterstattung zu diskutieren. Gewisse Anschlussfragen beantwortete die Direktion nachträglich noch schriftlich. Wie in den Vorjahren blieb die Einsicht in die Unterlagen dem Ausschuss und dem Präsidium vorbehalten. In einer abschliessenden Stellungnahme zuhanden der SID führte die GPK aus, dass der Ausschuss insgesamt einen guten Eindruck hat, wie die Aufsicht im Bereich des kantonalen Staatsschutzes wahrgenommen wird. Ein wichtiges Element bildet dabei nach Ansicht der GPK die Unterstützung durch das kantonale Dienstaufsichtsorgan (KDAO): Dieses hat einen grossen Anteil daran, dass in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben eine systematische Prüfung stattfindet. Das geschieht nicht primär an den Aufsichtsbesuchen selbst, da diese nach Einschätzung des Ausschusses mehr den Charakter eines Informationsaustauschgefässes haben, sondern erst nachträglich, wenn das KDAO einzelne Fälle im Rahmen der Nachfolgebesuche auf deren rechtliche Zulässigkeit prüft.

Die GPK erkannte namens des Ausschusses trotzdem in einigen Bereichen noch Handlungsbedarf:

- **«Würdigung durch das KDAO»:** In der schriftlichen Berichterstattung werden jeweils die einzelnen Stichproben erwähnt, die der Sicherheitsdirektor am Aufsichtsbesuch vornimmt, und in einer Tabelle dargestellt. Die Spalte «Würdigung des KDAO» in der Tabelle suggeriert, dass die rechtliche Prüfung, wie sie in der schriftlichen Berichterstattung enthalten ist, ad hoc am Aufsichtsbesuch geschieht. Wie erwähnt, passiert dies allerdings erst später beim Nachfolgebesuch. Die GPK regt an, diese zeitliche Abfolge in der schriftlichen Berichterstattung transparent zu machen.
- **Wirksamkeit/Zweckmässigkeit/Verhältnismässigkeit:** Der Ausschuss hatte der SID im Hinblick auf das Vertiefungsgespräch die Frage gestellt, inwieweit das KDAO bei den Stichproben auch eine Prüfung der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit vornehme, wie dies Artikel 12 der eidgenössischen Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) verlangt. Die Delegation der SID beantwortete die Frage dahingehend, dass die Prüfkriterien Wirksamkeit, Zweckmässig und Verhältnismässigkeit sehr eng zusammenhängen würden. Wenn ein Mittel geeignet sei, sei es auch wirksam bzw. ein Mittel sei umgekehrt ungeeignet, wenn es nicht wirksam sei. Zudem gelte es die Zweck-Mittel-Relation zu beachten, also dass immer das mildeste Mittel zur Erreichung eines Ziels verwendet werde. Für den Ausschuss ist diese Antwort nur teilweise befriedigend: Die VAND hält in Artikel 12 explizit fest, dass das KDAO seine Aufgaben nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, der Wirksamkeit und der Zweckmässigkeit ausübt. Artikel 7 Absatz

1 der kantonalen Polizeiverordnung (PolV) verpflichtet dazu, dass die kantonale Aufsichtsbehörde im Bereich Staatsschutz die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzorgans u.a. auf Rechtmässigkeit, Angemessenheit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen hat. Wenn diese Prüfkriterien explizit in den entsprechenden Verordnungen erwähnt sind, reicht es nach Auffassung der GPK nicht, wenn in der Würdigung des KDAO jeweils steht, eine Datensammlung sei verhältnismässig. Stattdessen muss jeweils deutlich gemacht werden, dass Daten rechtmässig, angemessen, zweckmässig, wirksam und damit letztlich verhältnismässig sind. Das gilt nach Auffassung der GPK, auch wenn die Kriterien materiell meistens tatsächlich deckungsgleich sein dürften.

- **Zustellung der Fallliste:** Der zuständige Ausschuss der GPK bat die SID zu begründen, gestützt auf welchen rechtlichen Grundlagen dem Ausschuss die Zustellung der Fallliste verweigert worden war, die am Aufsichtsbesuch als Grundlage für die Stichprobenkontrolle diene. Die SID nannte in ihrer schriftlichen Antwort Artikel 82 Absatz 4 des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) sowie Artikel 33 Absatz 4 der Nachrichtendienstverordnung (NDV) als Legitimation für die Nichtherausgabe. Für die GPK, die dem Amtsgeheimnis untersteht, ist allerdings nicht ersichtlich, warum durch eine Herausgabe an den Ausschuss Sicherheitsinteressen betroffen gewesen wären. Auch bestand keine Dringlichkeit, da der Besuch des zuständigen Ausschusses lange im Voraus angekündigt gewesen war. Das Anliegen, wenigstens eine anonymisierte Liste wie bei der vorletzten Teilnahme des GPK-Ausschusses auszuhändigen, wurde am Besuch mit dem Argument abgelehnt, dass dies mit dem aktuellen System technisch nicht möglich sei. Diese Argumentation ist wenig stichhaltig, da eine Anonymisierung auch ohne technische Hilfsmittel bewerkstelligt werden kann. Irritierend ist für die GPK zudem, dass bei der vorletzten Teilnahme des GPK-Ausschusses dieselben rechtlichen Grundlagen galten und die Zustellung einer anonymisierten Fallliste im Nachgang zur Teilnahme am Aufsichtsbesuch kein Problem darstellte. Die GPK ist darum nach wie vor der Auffassung, dass ihr die Liste – namentlich eine anonymisierte Version – zu Unrecht nicht herausgegeben worden war und sie grundsätzlich berechtigt ist, die Liste bei einem nächsten Besuch zu erhalten.
- **Künftige Ausgestaltung des Vertiefungsgesprächs:** Der Ausschuss hat die Delegation der SID am Vertiefungsgespräch mit der Überlegung konfrontiert, die Vertreter des KND und die Vertreter der Direktion künftig separat anzuhören. Der Ausschuss erwähnte am Gespräch, dass es sich dabei um eine in vielen anderen Bereichen gängige Praxis der GPK handelt. Nur wenn Beaufsichtigende und Beaufsichtigte separat Auskunft geben, kann ein differenziertes Bild über die Wahrnehmung der Aufsicht entstehen. Der Ausschuss hat allerdings auch Verständnis für die Vorbehalte, die seitens der SID-Delegation am Vertiefungsgespräch geäussert wurden. Aus diesem Grund hat sich der Ausschuss entschieden, am bisherigen Setting grundsätzlich festzuhalten, es aber leicht zu modifizieren. Entsprechend soll das Vertiefungsgespräch im Wesentlichen in der gleichen Zusammensetzung wie bisher stattfinden. Neu soll es aber einen kürzeren zweiten Teil geben, in dem sich der Ausschuss nur mit den Beaufsichtigenden, also dem Sicherheitsdirektor und dem KDAO, oder nur mit den Beaufsichtigten, also der Delegation des Staatsschutzes, austauscht.

Die GPK schloss mit diesen Feststellungen ihre Aktivitäten im Bereich des Staatsschutzes für 2024 ab.

9.2 Weitere Aktivitäten

- **Gutachten zur Gefährlichkeit von Gummigeschossen:** Im Berichtsjahr schloss die GPK eine Überprüfung zur Kommunikation rund um die Gefährlichkeit von Gummigeschossen ab. Die Aktivität war im Herbst 2023 durch einen Zeitungsbericht ausgelöst worden, der öffentlich machte, dass sich der Regierungsrat bei einer Aussage zur Gefährlichkeit neuer Gummigeschosse auf ein externes Gutachten eines Experten berufen hatte, der seinerseits bestritt, eine solche Einschätzung gemacht zu haben. Die Kommission erhielt von der SID das Dokument zugestellt, das der Regierungsrat als Gutachten betitelt hatte. Sie stellte fest, dass es sich dabei nicht um ein «Gutachten», sondern um einen «Kommentar» handelte. Insofern war für die GPK nachvollziehbar, wie die widersprüchlichen Aussagen zwischen dem Regierungsrat und dem Gutachter zu Stande gekommen waren. Die GPK hielt in einer Stellungnahme gegenüber der SID fest, dass sie es grundsätzlich begrüsse, wenn die SID aufgrund

der Aussagekraft und Klarheit eines Dokuments genügend Informationen habe und auf weitere aufwändige und kostspielige Analysen verzichte. Dies entspricht der grundsätzlichen Haltung der GPK, dass der Kanton vermehrt auf Eigenleistungen setzen und externe Unterstützungsleistungen möglichst reduzieren soll (vgl. GPK-Bericht «Beizug von externen Expertinnen und Experten»). Andererseits empfahl die GPK der SID, Massnahmen zu ergreifen, damit es künftig nicht wieder zu ähnlichen Vorfällen kommt – insbesondere, um einen Reputationsschaden zu verhindern. So hätte eine kurze Rücksprache der SID mit dem externen Prüfer geholfen, dass gar keine Veranlassung für entsprechende Medienberichte bestanden hätte.

10. Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)

Aktivitäten der GPK im Berichtsjahr, welche die Staatskanzlei tangierten, sind im Kapitel 3 unter den directionsübergreifenden Themen zu finden. Dazu gehört etwa die Protokollierung im Regierungsrat, für die die Staatskanzlei die Verantwortung trägt. Im Kapitel 13 informiert die Kommission über die Vorberatung des Berichts «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen», bei dem die Federführung ebenfalls bei der Staatskanzlei lag.

11. Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Obwohl die Kommission ihre Prüfrunde zur Gebäudeversicherung Bern (GVB) bereits im Vorjahr abgeschlossen hatte, beschäftigte sich die Kommission im Berichtsjahr nochmals damit. Einen jährlichen Schwerpunkt bildet zudem die Auseinandersetzung mit der kantonalen Standortförderung bzw. Innovationsförderung.

11.1 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Die GPK führt jährlich ein Gespräch mit der WEU über die Standortförderung. Grundlage für den Austausch sind standardmässig die Berichterstattung zum aktuellen Förderjahr mit den entsprechenden Statistiken, eine anonymisierte Förderliste, aus welcher die Kommission eine Stichprobe auswählt, wozu sie dann detailliertere Informationen erhält, sowie eine Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekten. Die Unterlagen der WEU als Basis für das Gespräch stellte die Direktion der GPK im März des Berichtsjahres zu.

Im Mai des Berichtsjahres traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zum üblichen Standortförderungsgespräch. Anschliessend analysierte der Ausschuss die mündlichen sowie schriftlichen Ausführungen der WEU und informierte gestützt darauf die Gesamtkommission über seine Erkenntnisse. Die Einsicht in die Unterlagen der WEU bleibt jeweils dem Ausschuss vorbehalten. Dieses Vorgehen hatte die Kommission einst aus Gründen der erhöhten Vertraulichkeit der Unterlagen festgelegt.

Die GPK informierte die WEU in einem Schreiben über die Erkenntnisse, die ihr Ausschuss gewonnen hatte. Die Informationen sowohl zu den statistischen Angaben als auch zu den ausgewählten Förderfällen im erfolgten Rahmen waren zweckdienlich. Zweckdienlich war insbesondere, dass die Liste mit den Förderfällen unanonymisiert vorlag. Die Kommission richtete den Wunsch an die Direktion, dies 2025 im gleichen Umfang weiterzuführen. Vor allem auch im Rahmen der statistischen Angaben erachtete die GPK übergeordnete Aussagen, zum Beispiel zu sich abzeichnenden Trends, als wertvolle Informationen und bat darum, dies bei der nächsten Berichterstattung ähnlich zu handhaben und auch weiterhin darauf einzugehen, wie die WEU diesen Trends begegnet. Die Kommission dankte des Weiteren auch für die Ausführungen zu den nach dem IFG geförderten Projekten.

Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Themen auch mit dem **Wirkung/Nutzen-Bericht**, einer Folgestudie für den Zeitraum 2012 bis 2021. Es handelt sich um eine Studie, welche alle vier Jahre mit einem auf zehn Jahre begrenzten Betrachtungszeitraum die Wirkungen der von der Standortförderung Bern eingesetzten Förderinstrumente «Steuererleichterungen und Finanzierungsbeiträge» evaluiert. Bezüglich der Studie stellte die GPK fest, dass diese keine unerwarteten Ergebnisse geliefert hat und die Erkenntnisse sich mehr oder weniger im Rahmen der letzten Berichte befanden. Die Kommission bedauerte in diesem Zusammenhang jedoch, dass der WEU-Direktor am Gespräch zu diesem Thema nicht die Erkenntnisse seitens des Regierungsrates ausführte und/oder eine politische Würdigung vornahm.

Zusätzlich zu den Standardthemen war am Gespräch wiederum der **Vorstoss zur Wirtschaftsstrategie** Thema (vgl. Motion 200-2022 «Verbesserung des Ressourcenpotenzials durch Stärkung der Wirtschaft»). Die Motion forderte eine Aktualisierung der auslaufenden Wirtschaftsstrategie 2025. Der Regierungsrat hatte die Motion mit der Begründung abgelehnt, die wesentlichen Kernelemente der Wirtschaftsstrategie 2025 seien in die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 eingeflossen. Die GPK ist für das Controlling der Strategie zuständig und erhält deshalb alle vier Jahre den entsprechenden Controllingbericht zur Kenntnisnahme unterbreitet. In der Sommersession 2023 wurde die Motion mit 94 Ja- zu 45 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen klar überwiesen. In der Debatte wurde von Grossratsmitgliedern argumentiert, dass die Regierungsrichtlinien eine Wirtschaftsstrategie nicht ersetzen können, dass die Förderung der Wirtschaft eine Kernaufgabe des Kantons sei, dass eine gesunde Wirtschaft eine unabdingbare Voraussetzung dafür sei, dass die politischen Vorstellungen durchgesetzt werden können, und dass seit der letzten Strategie viel Zeit vergangen sei und sich einiges weiterentwickelt habe. Mit diesem Entscheid hat der Grosse Rat klargemacht, dass die Regierungsrichtlinien auf einer viel zu abstrakten Ebene sind, um als Leitlinie für die Wirtschaft und deren Entwicklung im Kanton dienen zu können. Die WEU führte am Gespräch im Mai des Berichtsjahres aus, dass sie den Motionären vorschlagen werde, die Wirtschaftsstrategie nicht weiterzuverfolgen und die Grundsätze in den Regierungsrichtlinien festzusetzen. Über dieses Vorgehen war die GPK irritiert, da der Grosse Rat eben dies nicht wollte und deshalb die Motion überwiesen hatte. Am Gespräch führte die WEU des Weiteren aus, dass sie gerne eine Vertretung der GPK einladen würde, bei der Umsetzung der Motion mitzuwirken. In der Rückmeldung an die WEU hielt die GPK fest, dass aus ihrer Sicht ein klarer Auftrag des Grossen Rates vorliege und sie es nicht als ihre Rolle ansehe, in die konkrete Umsetzung des Vorstosses involviert zu sein.

Die Berichterstattung zum Förderjahr 2024 erwartet die Kommission 2025 und wird sich dann wieder mit diesen Themen beschäftigen.

11.2 Weitere Aktivitäten

- **KoTrA-Prüfunde zur Gebäudeversicherung:** Im August 2023 informierte und dokumentierte die GPK die FiKo über ihre Erkenntnisse, die sie aus der Untersuchung gezogen hatte, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht über die Gebäudeversicherung Bern (GVB) ausüben. Im Berichtsjahr gelangte die FiKo nach der Analyse der zugestellten Unterlagen sowie eigener Abklärungen an die GPK. Die FiKo stellte zur Diskussion, ob die beiden Aufsichtskommissionen gemeinsam allfällige Empfehlungen oder Forderungen erheben sollten. Die GPK teilte der FiKo jedoch mit, dass sie darauf verzichte. Sie argumentierte damit, dass die GPK ihre Feststellungen und Empfehlungen bereits 2022 gegenüber der zuständigen Direktion kundgetan und das Geschäft in der ersten Hälfte 2023 mit einem Schreiben an die WEU abgeschlossen habe (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 37).

12. Aktivitäten zur Organisation und Arbeitsweise der GPK

Die Kommission hat sich im Sommer mit ihrem thematischen Planungsinstrument, der Mehrjahresplanung, auseinandergesetzt. Es ging einerseits darum, die Liste zu aktualisieren und sie um Geschäfte zu ergänzen, bei denen absehbar ist, dass sich die Kommission damit beschäftigen wird. Dabei handelte es sich vor allem um Grossratsgeschäfte, die auf der Geschäftsplanung des Grossen Rates terminiert worden sind und bei denen die Kommission möglicherweise einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission abgeben wird. Daneben strich die Kommission auch Themen, weil sie diese inzwischen bearbeitet und abgeschlossen hatte oder sie aufgrund der Mehrjahresplanung aufgegriffen hatte und sich nun bereits damit beschäftigt (z. B. Umgang mit Interessenkonflikten).

12.1 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4, Grossratsgesetz [GRG]). Geheimnisschutzvorkehrungen bei der GPK gibt es bei der jährlichen Berichterstattung zum Staatsschutz, bei der Berichterstattung zur Standortförderung bzw. Innovationsförderung und bei den Unterlagen zu den jährlichen Aufsichtsgesprächen mit zwei der drei kantonalen Funktionsträger, über welche die GPK eine Aufsichtsverantwortung hat. In allen drei Geschäften sind die Unterlagen nur einem eingeschränkten Kreis innerhalb der Kommission zugänglich. Im Fall der Dokumente zum Staatsschutz und zur Standortförderung erhalten die Mitglieder gewisse Dokumente nur auf Papier und nur mit einer persönlichen Kennzeichnung ausgehändigt. Weitere Geheimnisschutzvorkehrungen ergriff die GPK im Berichtsjahr nicht.

13. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO]) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

Sommersession

- Controllingbericht ADT

Im Berichtsjahr beriet die GPK den «Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024» vor, mit dem der Regierungsrat alle vier Jahre Rechenschaft darüber ablegt, inwieweit die Ziele des Sachplans ADT erreicht werden. Im Controllingbericht 2024 zeigte die Regierung zudem auf, wie sie Forderungen aus dem Parlament zu früheren Berichten umsetzen will. So soll künftig für die Nutzungsplanung die Gemeindeexekutive zuständig sein, wobei die Bevölkerung der entsprechenden Gemeinde dank dem fakultativen Referendum weiterhin das letzte Wort hätte. Vorteilhaft ist dieses neue Modell nach Ansicht der GPK vor allem bei unbestrittenen Projekten. Aus diesem Grund unterstützte die GPK zwar den Vorschlag des Regierungsrates. Sie erwartete aber, dass der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen ergreift, um die Verfahren im ADT-Bereich zu beschleunigen. Ein Schritt in die richtige Richtung war für die GPK auch der Vorschlag des Regierungsrates, dass die DIJ künftig die Gesamtverantwortung für den ADT-Bereich ausüben soll. Nach Ansicht der Kommission bietet eine klare Verantwortlichkeit die Chance, dass die Steuerung und Aufsicht im ADT-Bereich gestärkt werden können. Im Controllingbericht ADT informierte der Regierungsrat auch darüber, dass sich die Reserve-Situation bezüglich Kies und Deponie im Vergleich zum letzten Bericht entspannt habe. Trotzdem stellte die GPK fest, dass die planerisch gesicherten Reserven aus verschiedenen Gründen nicht den effektiv verfügbaren Reserven entsprechen. Sie beantragte dem Grossen Rat verschiedene Planungs-erklärungen zum Controllingbericht, die dieser mit einer Ausnahme annahm. Abgelehnt hat er die Forderung zur Einführung einer Kies- und Deponie-Abgabe. Mit einigen weiteren Planungs-erklärungen nahm der Grosse Rat den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Im Nachgang zur Beratung entschied die

GPK auf Empfehlung der BaK, dass sie dieser den nächsten Controllingbericht zur Vorberatung überlassen wird.

- Bericht «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen»

Der Bericht enthielt eine Zusammenstellung aller kantonalen Fachkommissionen sowie das Ergebnis einer Überprüfung, inwieweit die einzelnen Kommissionen noch nötig sind. Der Regierungsrat schlug mit dem Bericht vor, gewisse übergeordnete gesetzliche Grundlagen anzupassen und dabei neun Kommissionen aufzuheben. Die GPK begrüsst diese Schritte. Für die Zukunft erachtete sie es als wichtig, dass der Regierungsrat die Gesamtübersicht weiterhin jährlich aktualisiert und periodisch auch nach einheitlichen Kriterien überprüft. Die GPK verlangte auch, dass der Regierungsrat im Gesetz die wichtigsten Grundsätze präzisieren soll, die für alle Fachkommissionen gelten sollen: Dazu gehören für die GPK namentlich Regelungen zur Überprüfung, zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission, zur Entschädigung und zum Wahlverfahren der Mitglieder sowie zur Stellung des Sekretariats. Nebst drei Planungserklärungen der GPK wurden einige weitere Planungserklärungen aus der Ratsmitte überwiesen. Der Grosse Rat nahm den Bericht mit 105 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit den überwiesenen Planungserklärungen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2023

Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 137 Stimmen zur Kenntnis.

- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2023

Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 135 Stimmen zur Kenntnis.

Herbstsession

- Berichterstattung NeVo/Rialto

Seit der Grosse Rat im Jahr 2016 den ersten Kredit gesprochen hat, läuft im Kanton Bern bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft ein Projekt zur Einführung eines neuen Vorgangsbearbeitungssystems (NeVo). Verzögerungen, Mehrkosten und unzufriedene Nutzerinnen und Nutzer haben in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit auf das Projekt gezogen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2022, S. 7f.). Im Oktober 2022 beauftragte die GPK deshalb die FK damit, eine Sonderprüfung zum Projekt durchzuführen. Darüber informierte die GPK die Öffentlichkeit im August 2022 mittels Medienmitteilung. Nachdem die GPK sich mit dem FK-Bericht beschäftigt sowie diverse Anhörungen durchgeführt und ausgewertet hatte, machte sie Ende November 2023 die Ergebnisse ihrer Abklärungen mittels Medienmitteilung öffentlich. Um die Verbindlichkeit ihrer Empfehlungen zu erhöhen, entschied die GPK, alle ihre Empfehlungen als Anträge zu zwei Kreditgeschäften im Zusammenhang mit NeVo/Rialto einzureichen. Der Grosse Rat bewilligte in der Wintersession 2023 beide Kredite samt der Auflage 4 der GPK. Da diese Auflage einen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates forderte, beschäftigte sich die Kommission im Berichtsjahr mit diesem. Die GPK beriet den Bericht zuhanden des Grossen Rates vor und reichte dazu zwei Planungserklärungen ein. Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK inklusive der beiden Planungserklärungen einstimmig mit 150 Stimmen zur Kenntnis.

14. Überwachung des Versuchsverordnungsrechts

Die GPK ist gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) für die Überwachung des sogenannten Versuchsverordnungsrechts zuständig (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO). Versuchsverordnungen ermöglichen es dem Regierungsrat, während einer klar begrenzten Zeit neue Zuständigkeiten, Abläufe oder Regelungen zu erproben und geltende Bestimmungen temporär ausser Kraft zu setzen.

14.1 Versuchsverordnung Ladenöffnungszeiten

Der Regierungsrat reagierte im Berichtsjahr auf eine Stellungnahme der GPK, die die Kommission Ende 2023 zur Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV) abgegeben hatte. Die Kommission hatte kritisiert, dass der Regierungsrat die GPK weder über den Erlass der Ladenöffnungszeiten VV direkt ins Bild gesetzt noch ihr entsprechende Unterlagen zugestellt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 42). Der Regierungsrat bedauerte in seiner Stellungnahme, dass im vorliegenden Fall die umgehende Meldung des Erlasses der Versuchsverordnung an die GPK unterlassen worden sei. Es handle sich dabei um ein Versehen. Dies sei insbesondere der zeitlichen Dringlichkeit des Vorhabens sowie dem Umstand geschuldet, dass Versuchsverordnungen selten verabschiedet werden. Der Regierungsrat erklärte, dass die von der GPK geschilderte Praxis in der Verwaltung zu wenig präsent gewesen sei. Er kündigte an, dafür zu sorgen, dass die zwischen der GPK und dem Regierungsrat festgelegte Praxis, mit der die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden, in den Rechtssetzungsrichtlinien verankert werde. Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Meldung an die GPK bei allfälligen ähnlich gelagerten Vorhaben künftig zeitnah erfolge. Die GPK nahm die Ausführungen zur Kenntnis und schloss die Thematik für den Moment ab. 2025 wird sie sich mit dem Evaluationsbericht des Regierungsrates zur Ladenöffnungszeiten VV auseinandersetzen.

14.2 Versuchsverordnung NewAB

Im Berichtsjahr äusserte sich die GPK zu einer Versuchsverordnung erstmals bereits in der Konsultationsphase. Es ging dabei um die geplante Versuchsverordnung Neues amtliches Bewertungssystem «NewAB» (NewAB VV). Hauptzweck der NewAB VV ist, die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zu verpflichten, Daten über Versicherungswerte an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Dies deshalb, weil die GVB aufgrund eines Rechtsgutachtens der Auffassung ist, dass für eine solche Datenherausgabe die bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichen. Die Daten sollen helfen, dass die amtliche Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften künftig auf der Basis der Gebäudeversicherungsverwerte erfolgen kann. In ihrer Konsultationsstellungnahme teilte die GPK der zuständigen Direktion mit, dass ihrer Ansicht nach die NewAB VV die strengen Vorgaben für eine Versuchsverordnung gemäss Artikel 44 des Organisationsgesetzes (OrG) nicht erfüllt. Dies aus verschiedenen Gründen: Die NewAB VV ist ein Mittel zum Zweck. Die Absicht ist offensichtlich, dass der Regierungsrat diese Versuchsverordnung erlassen soll, bis später (voraussichtlich 2028 oder 2029) eine explizite Datenbekanntgabepflicht der GVB im Steuergesetz geschaffen werden soll. Während der Dauer der Versuchsverordnung soll ein neues Bewertungssystem entwickelt werden (Art. 1 Abs. 2 NewAB VV). Es geht somit *nicht* darum zu *testen*, ob die in der NewAB VV verlangte Datenherausgabe der GVB in der vorliegenden Form sinnvoll ist. Sie ist vielmehr Voraussetzung, dass die Steuerverwaltung das ausgewählte «Luzerner Modell» im Kanton Bern *entwickeln* kann. Die NewAB VV enthält entsprechend auch keine Bestimmungen, die während einer gewissen Zeit einem Realitätstest ausgesetzt werden sollen, um feststellen zu können, ob sie taugen. Die Versuchsverordnung soll lediglich eine temporäre gesetzliche Lücke schliessen. Für die FIN ist schon jetzt klar, dass die Bestimmungen der Versuchsverordnung hinfällig werden, sobald das Steuergesetz revidiert ist und die Datenherausgabe dort gesetzlich verankert ist. Es ist somit nicht erkennbar, was es bezüglich der Bestimmungen der Versuchsverordnung noch zu evaluieren geben soll.

Die GPK teilte dem Regierungsrat darum mit, dass die Kommission erwartet, dass dieser auf den Erlass der NewAB VV verzichtet oder sie zumindest so anpasst, dass sie den Vorgaben gemäss Artikel 44 OrG entspricht. Je nach Entscheid des Regierungsrates wird sich die GPK offenhalten, weitere Schritte zum Versuchsverordnungsrecht zu ergreifen. Dies angesichts der Tatsache, dass es nicht die erste Versuchsverordnung ist, bei welcher die GPK grosse Zweifel hat, ob die Vorgaben für eine Versuchsverordnung überhaupt erfüllt sind.

15. Parlamentarische Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr die Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat» ein (siehe Kapitel 3.3).

16. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 des Grossratsgesetzes [GRG]). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

16.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates:

Teilnehmende	Anlass
GPK-Präsidentin in einer Sitzung der SAK	Die GPK-Präsidentin hat die schriftliche Stellungnahme der GPK zum Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) anlässlich einer SAK-Plenumssitzung mündlich erläutert und ausgeführt.
GPK-Präsidium an einer Sitzung der Kommissionspräsidien	Wie alle übrigen Kommissionspräsidien nahm das GPK-Präsidium an einer Vorinformation teil, an welcher eine Delegation des Regierungsrates über die geplanten Massnahmen im Rahmen der Investitionspriorisierung informierte.
GPK-Delegation in einer Sitzung der Sicherheitskommission (SiK)	Eine Delegation der GPK hat die schriftliche Stellungnahme der Kommission zum Bericht «Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)» anlässlich einer SiK-Plenumssitzung mündlich erläutert und ausgeführt.
GPK-Präsidium mit FiKo-Präsidium	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand jeweils am Rand der vier Grossratssessionen statt.
Teilnahme GPK-Präsidentin an Sitzungen des Finanzkontrollgremiums	Das Finanzkontrollgremium hat 2024 viermal getagt. Dem Gremium gehören nebst einer Delegation des Regierungsrates der Staatsschreiber, der Leiter der Finanzkontrolle, der FiKo-Präsident sowie die GPK-Präsidentin an.

16.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In zwei Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahme zuhanden der SAK: Mitbericht zu indirekter Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)

Im Hinblick auf die zweite Lesung der Änderung des IFZG war die SAK als vorberatende Kommission mit verschiedenen Fragen an die GPK gelangt. Die GPK beantwortete diese im Rahmen eines schriftlichen Mitberichts und erläuterte diese auch noch in einer SAK-Sitzung. So brachte die GPK klar zum

Ausdruck, dass es sich ihrer Auffassung nach beim Interregionalen Fortbildungszentrum (IFZ) eindeutig um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben handelt. Was die Zuordnung des IFZ in den Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) zum Kreis 3 betrifft, führte die GPK aus, dass der Regierungsrat für die Kategorisierung seiner Beteiligungen ein Dreikreismodell verwende. Die Kriterien für die Zuordnung orientieren sich an Grösse, Beteiligungsanteil oder der Bedeutung einer Institution. Die GPK hatte sich bereits 2022 dafür eingesetzt, dass die PCG-RiLi auch darüber Auskunft geben müssen, welche Institutionen andere Träger öffentlicher Aufgaben sind. Durch die Kennzeichnung mit einem Sternchen in der Gesamtübersicht (vgl. PCG-RiLi, Ziffer 18) hat der Regierungsrat dieses Anliegen schliesslich umgesetzt. Für die GPK blieb es aber unbefriedigend, dass sich andere Träger öffentlicher Aufgaben sowohl im Kreis 1 als auch im Kreis 2 befanden. Dass sich mit dem IFZ ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben sogar im Kreis 3 befindet, läuft dem Anliegen der GPK komplett zuwider. Das IFZ müsste nach Auffassung der GPK konsequenterweise im Kreis 1 eingereiht werden, so dass sich alle Träger im selben Kreis befänden. Noch konsequenter wäre nach Einschätzung der Kommission allerdings, wenn der Regierungsrat das bisherige Dreikreismodell komplett aufgeben würde und künftig nur noch unterscheiden würde zwischen «anderen Trägern öffentlicher Aufgaben» sowie «Beteiligungen und Institutionen im öffentlichen Interesse» (vgl. Kapitel 3.2). Was die Rolle des Grossen Rates und die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 15 IFZG betrifft, so hielt die GPK fest, dass es bei den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben keine einheitliche Praxis über die Rechenschaftsablage im Grossen Rat gibt. Periodische Befassungen mit Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung und Jahresbericht stellen eher die Ausnahme dar. Schliesslich verwies die GPK auf die Überweisung der Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» in der Frühlingssession 2024. Die GPK rechnet damit, dass dieses Gesetz das Aufsichtsregime über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben mittelfristig harmonisieren wird und übergeordnete Bestimmungen zu Fragen der Aufsicht und Oberaufsicht im neuen Beteiligungsgesetz festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund regte die GPK an zu überlegen, auf die aktuelle Revision des IFZG gänzlich zu verzichten und die offenen Punkte später zu klären.

b) Stellungnahme zuhanden der FiKo: Mitbericht zur Änderung des Innovationsförderungsgesetzes (IFG):

Die GPK stellte der FiKo gegen Ende des Berichtsjahres einen Mitbericht zur Änderung des Innovationsförderungsgesetzes zu, welches die FiKo zuhanden der Frühlingssession 2025 vorberät. Darin äusserte sich die Kommission nicht zum Hauptpunkt der Vorlage, nämlich der Frage, ob für Innovationsprojekte künftig wiederkehrende Mittel gesprochen werden sollen. Vielmehr betrachtete die GPK das Geschäft ausschliesslich aus der Perspektive der Oberaufsicht. Für den Fall, dass in der Innovationsförderung neben Anschubfinanzierungen künftig auch wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden können, regte die GPK an, die Berichterstattungspflicht der WEU im Gesetz zu konkretisieren. Zwar ist im Artikel 5 Absatz 2 IFG ganz generell festgehalten, dass die Direktion die zuständige Kommission des Grossen Rates über weitere Einzelheiten des Vollzugs informiert. Entsprechend legt die WEU jährlich ein schriftliches Reporting vor, das über die Projekte informiert, welche gestützt auf das IFG gefördert werden. Im Vortrag zur nun vorgeschlagenen Revision ist festgehalten, dass der Regierungsrat, wenn er dem Parlament einen Rahmenkredit unterbreitet, jeweils detailliert über die eingegangenen Gesuche und die geplante Mittelverwendung informieren werde. Auch wird erwähnt, dass der Grosse Rat gemäss Artikel 34 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes zeitnah im Geschäftsbericht über die weitere Verwendung des Rahmenkredits informiert werde. Schliesslich, so schreibt der Regierungsrat im Vortrag, würden sämtliche Gesuche auch in das bereits bestehende jährliche Reporting gegenüber dem Ausschuss der GPK aufgenommen. Nach Auffassung der GPK wäre es für den Fall einer substanziellen Erweiterung der Förderinstrumente trotzdem angezeigt, die Anforderungen an die Berichterstattung zu schärfen und detailliertere Vorgaben zur Berichterstattung zu machen. Dies hielt die GPK in ihrem Mitbericht fest.

17. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 1. Mai 2025

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Die Präsidentin: R. Fuhrer

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es zwei Wechsel. Per Anfang März verliess Grossrätin Sibylle Plüss-Zürcher (FDP, Boll) die Kommission. Ihre Nachfolge trat Grossrat Bruno Martin (EDU, Gerolfingen-Täuffelen) an. Weil ein Grossratsmitglied die Fraktion gewechselt hatte, musste die Sitzverteilung der Kommissionen neu berechnet werden. Die Neuberechnung ergab, dass die EDU auf Kosten der FDP einen Sitz gut macht, was schliesslich in der GPK vollzogen wurde. Mit dieser Rochade sind seither wieder sämtliche Fraktionen in der GPK vertreten. Per Ende Mai 2024 trat zudem Grossrätin Andrea de Meuron (Grüne, Thun) aus der Kommission zurück. Ihren Platz nahm Grossrat Bruno Vanoni (Grüne, Zollikofen) ein.

Name	Fraktion	In der GPK seit
Fuhrer Regina (Präsidentin)	SP-JUSO	2017
Leuenberger Samuel (Vizepräsident)	SVP	2017
Brönnimann Thomas	GLP	2023
Bütikofer Stefan	SP-JUSO	2022
Fisli Karin	SP-JUSO	2022
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Herren-Brauen Anita	Die Mitte	2022
Klopfenstein Etienne	SVP	2022
Martin Bruno	EDU	2024
Matti Matthias	Die Mitte	2020
Müller Bänz	SP-JUSO	2021
Pauli Pauline	FDP	2022
Vanoni Bruno	Grüne	2024
Widmer Manuel C.	Grüne	2022
Zaugg-Graf Hannes	GLP	2022

2) Organisation der Kommission

Die Kommission hat drei Direktionsausschüsse mit jeweils fünf oder sechs Mitgliedern. Es handelt sich um die Ausschüsse BVD/DIJ/STA, FIN/WEU/BKD sowie GSI/SID. Zudem verfügt die Kommission über eine Geschäftsleitung, in der unter dem Vorsitz der Präsidentin alle Ausschussvorsitzenden sowie je ein Mitglied jener Fraktionen, die nicht bereits von Amtes wegen vertreten sind, Einsitz erhalten.

3) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu neun ganztätigen, zwei halbtägigen sowie vier weiteren kürzeren Sitzungen zusammen. Bei den letzteren handelte es sich um Sitzungen während der Session. Die Zahl der Plenumsitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht zu.

Die Anzahl Ausschusssitzungen bewegte sich 2024 im Durchschnitt der vergangenen Jahre und lag bei knapp vierzig. Im Unterschied zu früheren Jahren verteilte sich die Zahl der Sitzungen auf alle Ausschüsse ziemlich gleichmässig.